

Gerhard Ammerer/Alfred Stefan Weiß (Hrsg.)

# Strafe, Disziplin und Besserung

Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser  
von 1750 bis 1850

2009



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

# „Hoc disciplinarium ... erexit“ Das Wiener Zucht-, Arbeits- und Strafhaus um 1800 – eine Spurensuche

Von Martin Scheutz

## Einleitung

Die aus Spanien zurückgekehrte Johanna Theresia Harrach (1639–1716) besuchte, eine Schau- und Ausstellung adeliger Mildtätigkeit, nicht nur das Wiener Bürgerspital, sondern 1677 auch das in der Wiener Leopoldstadt, am heutigen Karmeliterplatz, gelegene Zucht- und Arbeitshaus. Zuerst hörten sie dort eine Messe, „nacher hab mir die leidt dort gespeist, sein der maner, huren und kindter 40, denen mir haben zu esen geben; es sein zwar mer, aber mir habenß nicht gesegen, haben auch kein arbeten segen, daz mir das liebste wer gewest“<sup>1</sup>. Zuchthäuser als Teil des Besichtigungsprogramms und als Orte der Disziplinierung von Unterschichten gehörten zwar nicht unbedingt zu den vorrangig in Reiseberichten beschriebenen Hauptsehenswürdigkeiten einer Stadt<sup>2</sup>, wurden aber im Rahmen von Kavaliertouren immer wieder angesteuert<sup>3</sup> bzw. im Lauf der Neuzeit zunehmend in topographischen Beschreibungen der Stadt Wien aufgeführt<sup>4</sup>. Das 1671 nach längeren Verhandlungen der Niederösterreichischen Regierung mit der Stadt Wien<sup>5</sup> in der Leopoldstadt gegründete Zucht- und Arbeitshaus – nach der Ausweisung der Juden 1669/1670 stand ausreichend undefinierter Stadtraum zur Verfügung<sup>6</sup> – stellte ein Vorbild für weitere multifunktionelle Institutionen dieser Art innerhalb der Monarchie dar. Die Gründung des Wiener Zuchthauses entstammte einer zweiten Welle an Zuchthausgründungen im Heiligen Römischen Reich ab den 1670er Jahren<sup>7</sup>. Über dem Haupttor prangte als programmatische Benennung von Intention sowie kaiserlicher und kommunaler Gründerperson: „IMPERANTE LEOPOLDO ET CONSULE DANIELE LAZARO SPRINGER [1614–1687, Bürgermeister 1670–1673] S[ACRAE] C[ESAREAE] M[AJESTATIS] C[ONSILIARIO]. DISCIPLINARIUM HOC S[ENATUS] P[OPULUS]Q[UE] V[IENNENSIS] EREXIT. A. M. DC. LXXIII.“<sup>8</sup> Das auf dem Grund und Boden der Stadt Wien errichtete Zuchthaus – im Gründungsprivileg meist „Armenhaus“ genannt<sup>9</sup> – nahm die Disziplinierung unzüchtiger „Weibspersonen“, der Randgruppen und „müssig“-gehender Handwerker ins Visier und betrieb mittels einer Pädagogik der Arbeit, der Strafe und der exakten Zeitökonomie auch eine strenge Erziehung misstratener Kinder. Als Zielgruppe der Niederösterreichischen Regierung wie des Landesfürsten firmierte nicht nur das „herrenloß und starcke Bettler Gesind / sondern auch die trutzige Dienstbotten mann- und weiblichen Geschlechts / deßgleichen die unbändige Handwercks-Pursch / neben andern schlimmen Gesindl / in Specie aber die leichtfertige Weibs-Persohnen / wie auch derselben Kupplerinnen“<sup>10</sup>. Nach den Vorstellungen Johann Joachim Bechers (1628–1682) transformierten Werkhäuser Bettler in „nahrhafte Bürger, [...] es schaffet die Bettler und ledig gehendes Gesinde,

woraus endlich Huren, Buben, Diebe und Straßenräuber werden, vom Lande und Strassen“<sup>11</sup>. Verschiedene Werthaltungen lassen sich an der Nennung dieser Berufsgruppen ablesen. Neben der Aufrechterhaltung traditioneller Arbeitsformen trat das Zuchthaus auch als Zuchtrute für die Beseitigung des Ungehorsams innerhalb der Familien hervor: Es galt „ungerathene Kinder“ zu bestrafen; Unzucht einzudämmen<sup>12</sup>. Der Wiener Magistrat ließ drei nebeneinander liegende Gebäude vereinen, sodass Unterbringungsmöglichkeiten für rund 200 Personen vorhanden waren, die abgesonderte Situierung und die Lage gegen die unbesiedelte Heide trug mit zur Objektwahl bei<sup>13</sup>. Weil der Wiener Magistrat mit einer alleinigen Finanzierung des Zuchthauses überfordert schien, wurden neben einem von den Kanzeln verlesenen Spendenaufruf<sup>14</sup> verschiedene Finanzierungsquellen, vorwiegend Aufschläge auf Lustbarkeiten bzw. Luxusartikel (Muscheln), erschlossen: Komödianten, die Betreiber von Glückshäfen<sup>15</sup>, Seiltänzer und Marionettenspieler mussten pro Eintrittskarte Abgaben entrichten, ebenso besteuert wurden Tabak, Spiel- und Kegelstätten<sup>16</sup> oder der Verkauf von (nieder besteuerten) in- und (höher besteuerten) ausländischen Spielkarten. Vermögende Eltern, die ihre Kinder im Arbeitshaus „erziehen“ ließen, mussten zu deren Unterhalt beitragen. Das Zucht- und Arbeitshaus durfte zudem Sammlungen veranstalten, Stiftungen und Vermächtnisse empfangen; es erhielt Lebensmittel, Wein und Vieh (später auch zu verarbeitende Materialien wie Wolle<sup>17</sup>) ohne Entrichtung von Zoll oder Maut. Eine von der Stadt Wien angestrebte Besteuerung der Freihäuser wie auch zusätzlich des Prälatenstandes unterblieb zugunsten eines vagen Ansuchens um finanzielle „Beyhülff“ bei den Niederösterreichischen Landständen sowie der unentgeltlichen Stellung von Salz und Holz. Zusätzlich durften auf vier einspännigen Karren, „auf deren jeden zwey verschlossene kupfeme Kessel und ein Brod-Korb stehe“ – jedoch ohne Ausübung von Zwang, wie im Patent von 1671 betont wird –, Essensreste in der Stadt gesammelt werden<sup>18</sup>. Auch eine dem Heiligen Antonius von Padua<sup>19</sup> – sein weit gespanntes, von der Auffindung verlorener Gegenstände über den Schutz von Reisenden bis zum Schutz gegen Viehseuchen reichendes Patronat mag dabei eine Rolle gespielt haben – gewidmete Kapelle, und somit bereits ein Indiz für die Rolle der Religion beim Kampf um die Seelen der Insassen, wurde in einem dieser drei Gebäude eingerichtet. Das während der Belagerung durch die Osmanen 1683 schwer beschädigte Gebäude wurde danach erneut als Zucht- und Arbeitshaus adaptiert, zwischen 1710 und 1720 befand sich das erste Hetztheater Wiens in unmittelbarer Nähe, „auf der Haide“<sup>20</sup>. Im Zug der großen Pestepidemie fand dieses Gebäude, vermutlich aufgrund seiner Größe und der Möglichkeit einer raschen Räumung, auch als Pestlazarett („Lazareth in der Leopoldstatt“) Verwendung und wurde am 15. September 1713 unter Leitung des Pestphysikus Heinrich Jordan und zweier Infektionschirurgen in neuer Funktion eröffnet<sup>21</sup>. Die im Zuchthaus/Lazarett Gestorbenen mussten des Nachts in geschlossenen Wagen abtransportiert werden. Bis zum Dezember 1713 diente das Zuchthaus als Pestlazarett und wurde dann – aufgrund der vermuteten Miasmen und des Pestgiftes – erst wieder 1718 für den Zuchthausbetrieb genutzt. Im Jahr 1724 wurde ausdrücklich festgelegt, dass in der Leopoldstadt „in das künftige kein Gefangen- sondern ein Zucht- Waisen und Arbeitshauß seyn solle“<sup>22</sup>. Das umgebaute Arbeitshaus diente für „verschiedene Müßiggeher zur

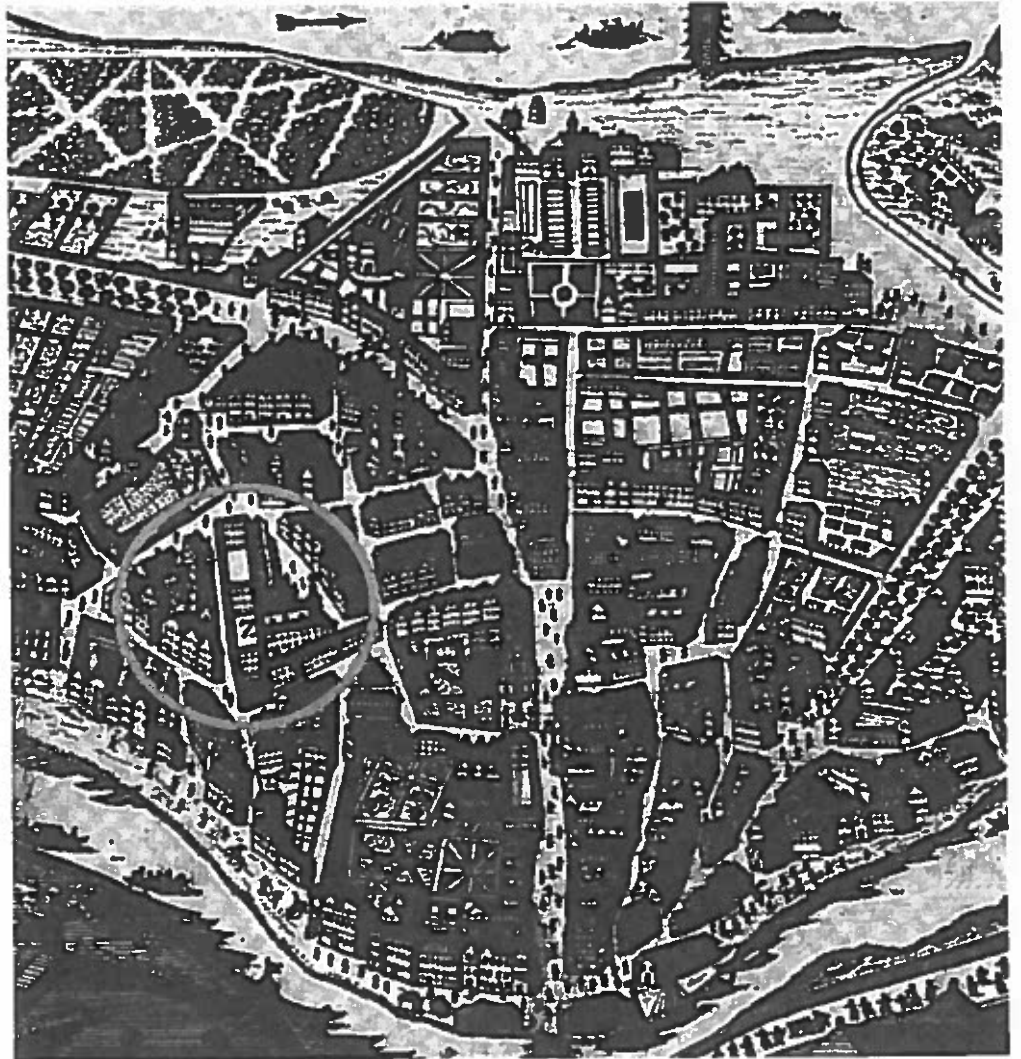


Abbildung 2: Vogelschauplan (Faltplan) aus: *Franciscus Dolfin, Lustra decem coronae Viennensis seu suburbia Viennensia*, Wien 1734, Zucht- und Arbeitshaus unter Nummer 7 (ÖNB).

Straf des Müßiggangs“, wo die Arbeitenden „einen geringen Lohn täglich per fünf Kreuzer“ bekamen. Ein neben dem Zuchthaus gelegenes Grundstück wurde mit einer „hohen und starken“ Mauer umfassen, weiters wurden einige „Manufactur- und Arbeit-Zimmern“ an das bestehende Haus angebaut<sup>23</sup>. Die Insassen des neuen Waisen- und Arbeitshauses ließ man „durch die eigends annehmende Schul- und andere Lehr-Meister zum Theil im Lesen, Schreiben, und Rechnen, mehrentheils aber im Spinnen, Stricken, Tuch- und Käppel-machen, auch anderer gemein-nützlicher Arbeit“<sup>24</sup> unterrichten. In mit rund 150 Personen belegten Zuchthaus wurden neben „Zucht- und Ehrbarkeit“ vor allem „Leinwad, Zwilch, Strümpf, und andere Waaren“ erzeugt, die auf den Jahr- und „Tändel-Märkten“ oder in den offenen Gewölben der Stadt zum Verkauf angeboten wurden. Zudem musste täglich zweimal gebetet werden. Die Arbeitenden entlohnte man je nach Arbeitsleistung täglich mit drei, vier oder fünf Kreuzern – dies entsprach dem Verpflegungssatz von bedürftigen Armen, bei Unterschreitung des Arbeitssolls wurden die Essensrationen gekürzt<sup>25</sup>. Die organisatorisch schwierige Einbringung der „Spektakelgelder“ führte allmählich zur Umstellung der Einkünfte auf Pauschalsummen: Die Hoftheater mussten gegen Ende des 18. Jahrhunderts jährlich 1200 Gulden, die Inhaber des Hetztheaters jährlich 300 Gulden, das Theater an der Wien ebenfalls 300 Gulden, das Theater in der Leopoldstadt 250 Gulden und die Josefstadt 60 Gulden abführen. Daneben erhielt das Zucht- und Arbeitshaus durch das Tabakgefälle 1300 Gulden und durch den Spielkartenverkauf 1500 Gulden an Einnahmen sowie kleinere Abgaben (Billardspiel, Marktabgaben, Legate)<sup>26</sup>.

Nach dieser Umbau- und Erweiterungsphase<sup>27</sup> – 1722 forderte eine durch die katastrophalen sanitären Umstände hervorgerufene Epidemie mehrere Tote – wurden die Kriminellen 1726 im alten Gebäudeteil, die arbeitenden Personen dagegen in den neuen Gebäudeteilen untergebracht; eine (vorübergehende) Trennung von Arbeits- und Zuchthaus zeichnete sich (1723–1726) ab. Eine zweite, dem Heiligen Lorenz gewidmete Kapelle errichtete man vermutlich im Zug dieser Umbauarbeiten. Das Zuchthaus und das daneben erbaute Arbeitshaus umfassten schließlich gemeinsam „gegen fünf hundert ander nicht so strafmäßige, sondern zu Fabricken anwendende, in Betteln oder Müßiggang betretende Leute, auch arme Kinder und Waisen“. Diese Personen verteilte man so, „daß die Buben von denen Mägdlein, auch die Erwachsene beederley Geschlechts separiret, übrigens auch die Unschuldige von denen schuldigen oder verdächtigen Leuten abgesondert verbleiben“<sup>28</sup>. Im Zuchthaus, als einem „Straf-Ort“, wurden die Verurteilten „nach dem Gewicht oder Maaß, bey Straf der Peitschen aufgebenen Arbeiten verhalten“. Bei guter Führung, sobald sie das „Fein-Spinnen und Stricken“ wohl „begriffen“ hatten, fleißig arbeiteten und die religiöse Unterweisung voranschritt, konnten Häftlinge nach Maßgabe des Urteils einer Kommission sowie der dem Zuchthaus vorstehenden Superintendenten vom Zucht- ins Arbeitshaus überstellt werden. Auch Strafmilderungen bzw. -verschärfungen konnten auf der Basis von Arbeitswilligkeit und Frömmigkeit verhängt werden. Die in den 1720er Jahren bemerkbare Verschärfung der Bettlergesetzgebung führte dazu, dass „unwürdige“ (starke) Bettler vorwiegend ins neu errichtete Wiener Arbeitshaus eingewiesen werden sollten. Die Wiener Stadtregierung wurde aufge-

fordert, „daß sie gedachtes Arbeits-Haus so gleich von allem andern Gebrauch leeren, die Zimmer allda in gehörigen Stand setzen; und, damit die zu diesem Vorhaben nöthige Manufacturen und Arbeiten allda eingeführet werden“<sup>29</sup>. Leichte, ohne große Vorkenntnisse verrichtbare Arbeiten sollten dort ausgeführt werden. Die Grundherrschaften, aus denen die Bettler stammten, mussten nach dem Heimatprinzip für jede Person „vier Kreuzer in das Zucht-Haus zu reichen schuldig sein“. Die starken, zu Polizeistrafen Verurteilten mussten im Arbeitshaus Hart- und Eichenholz schneiden, weiters wurden „derley Bettler zum Marmorschneiden, Steinstossen, Küttmachen [= die Herstellung von Bindemitteln] und dergleichen, auch in andern geschlossenen Privat-Gebäuden, gegen einen reichenden billigen und der Arbeit gemässen Lohn angehalten“<sup>30</sup>. Bettelnde Frauen sollten für die „Orientalische Compagnie“ Spinnarbeiten verrichten, aber auch das „Kotzen- Bandmachen und Stickerey“ lassen sich als Beschäftigung nachweisen. Die Waren sollten vorzüglich an christliche, beim Ausbleiben derselben an jüdische Lieferanten geliefert werden.

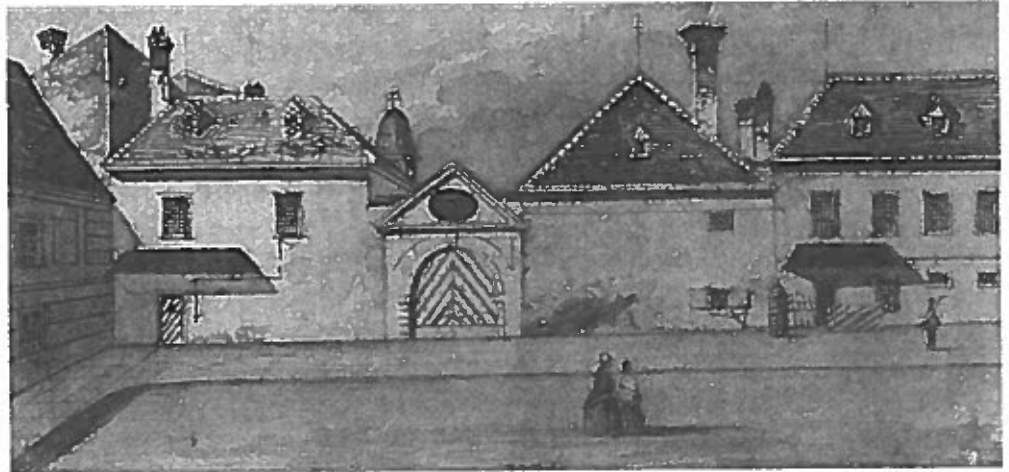
Als der Domherr Anton Marxer (1703–1775), Mitglied der seit 1739 eingerichteten Wohltätigkeitskommission, das Wiener Zucht- und Arbeitshaus in der Karwoche 1742 besuchte, veranlasste die in Augenschein genommene Armut mehrerer Waisenkinder den Geistlichen dazu, den Fabrikanten Johann Michael Kienmayer zur Gründung eines eigenen Waisenhauses am Rennweg zu bewegen<sup>31</sup>. Der Fabrikant ließ neben seiner Fabrik ein zweites Haus errichten, indem Waisen aufgenommen wurden. Ihren Unterricht bezahlte man aus dem Fonds der Armenkassa, doch mussten sie dafür in der Fabrik arbeiten<sup>32</sup>. Unter Joseph II. lässt sich eine weitere Ausdifferenzierung dieser Institution bemerken: 1783–1786 wurde das Arbeitshaus ausgegliedert<sup>33</sup>, 1787 schließlich erfolgte die Umwandlung des Wiener Arbeits- und Zuchthauses in ein reines Frauen- und Männerzuchthaus, das für ganz Niederösterreich zuständig war<sup>34</sup>. Seit der Aufhebung des Tullner Zucht- und Arbeitshauses 1786 wurde die Wiener Einrichtung zur zentralen Institution für ganz Niederösterreich<sup>35</sup>.

Die Eröffnung des Zwangsarbeitshauses in der Laimgrube, im ehemaligen Karmeliterkloster, im Jahr 1804 sollte vor allem Sicherheitsinteressen dienen<sup>36</sup>; die polizeilich Eingewiesenen mussten dort Zwangsarbeiten verrichten. Im Jahr 1816 übernahm die Niederösterreichische Regierung die Administration des „niederösterreichischen Provinzial-Strafhauses“<sup>37</sup> und schloss 1825 ein eigenes Inquisitenspital (schon davor gab es ein eigenes Arrestantenspital) an. Das mit Schaffung der Zwangsarbeitsanstalt Weinhaus (Niederösterreich) im Jahr 1868 nur mehr gelegentlich benützte Gebäude (vorübergehend als Notspital)<sup>38</sup> wurde 1888 auf Betreiben der Bezirksvertretung, die einen Schandfleck beseitigen wollte und Raum für die Stadterneuerung forderte, demoliert.

### **Guided Tours – das Zuchthaus im medizinisch-juristischen Diskurs der Reisenden**

„Das Zuchthaus steht in der Leopoldstadt, hat zwey Stockwerke, zieht sich in einer unregelmäßigen Form rund um einen großen innern Hof, und besitzt nur einen einzigen

Zugang, der zu allen Zeit von der Wache von dreyßig Mann besetzt ist.“<sup>39</sup> Der niederländische „Staatsforscher“ und im Gefolge von John Howard (1726–1790) reisende niederländische Jurist Johan Meermann (1753–1815) oder auch der preußische Mediziner Wilhelm Horn (1803–1871)<sup>40</sup> betrachteten das Wiener Zuchthaus zu Beginn der 1790er Jahre bzw. der 1830er Jahre mit großer Aufmerksamkeit, wenn auch ebenso kritisch wie die Reiseliteratur zu Beginn des 19. Jahrhunderts oder die topographisch-chronologisch geprägten Wien-Beschreibungen dieser Zeit<sup>41</sup>. Das Gefängnis taucht im ambivalenten literarischen Diskurs ab der Romantik einerseits als Ort der Leiden, aber auch romantisierend als Ort des Rückzugs aus der „lauten“ Welt auf<sup>42</sup>. Die Wien-Reisenden fokussierten das dortige Zuchthaus je nach ihrem strafrechtlichen oder medizinischen Blickwinkel höchst unterschiedlich und erblickten darin strafrechtliche Fort- oder Rückschritte. Die Reisenden diagnostizierten weiters die im Anstaltsspital auftretenden Krankheiten mit großem Interesse. „Zur Garnitur einer vollständigen Staatsmöblirung für unser stets in der Vervollkommnung fortschreitendes Adamsgeschlecht, gehört [...] auch ein wohl organisirtes Zuchthaus, um darin die Schurken von minderer Bedeutsamkeit aufzubewahren, welche sich sonst zum Geschäft machten, die wohlthätige Urkunde des Contract Social von Zeit zu Zeit zu durchlöchern.“<sup>43</sup> Das Zuchthaus mit seinen am Beginn des 19. Jahrhunderts über 400 Insassen<sup>44</sup> wurde bei der Abhandlung der Leopoldstädter Lokalgeschichte bzw. der Leopoldstädter Sehenswürdigkeiten nahtlos in den Verlauf der vorstädtischen Straßenzüge eingepasst und neben die beliebten Vorstadtlokale gesetzt: „Die Herrengasse aufwärts will ich eilen – An der verschlossenen Pforte dort, Will ich nur kurze Zeit verweilen, Zum Strafhaus führt sie – Schreckensort.“<sup>45</sup> Während Johann Pezls „Skizze von Wien“ in den späten 1780er Jahren noch ohne eine Beschreibung des Zuchthauses auszukommen vermochte, fanden die „Gefängnisse“ in der achten Auflage des fortlaufend überarbeiteten Werkes von 1841 breite Erwähnung, Hinweise auf die Besuchsmodalitäten gehörten damals bereits zum Standard der Reiseliteratur<sup>46</sup>. Die einem umfangreichen Reformdiskurs entsprungene Gefängnisliteratur maß der Öffentlichkeit der Anstalten, dem so genannten „Fremdenbesuch“, große Bedeutung bei, weil die Besucher einerseits Abwechslung für die Häftlinge bedeuteten, andererseits Anlass zu potentiellen Verbesserungen der Anstalten gaben. Die Besuche visualisierten die alle Untertanen gleichermaßen ereilende Gerechtigkeit und machten den obrigkeitlichen Herrschaftsanspruch auf die Untertanen transparent<sup>47</sup>. Kurzfristig war das Zuchthaus in Josephinischer Zeit auch im Wiener Stadtbild stark präsent, als die Zuchthausinsassen Straßen kehren, Bäume auf öffentlichen Plätzen gießen mussten oder kahl geschorene „Zuchthaus-Graben-Nymphen“ zu den „opera publica“ in der Stadtöffentlichkeit herangezogen wurden<sup>48</sup>. Die detaillierteste Beschreibung der architektonischen Gegebenheiten und vor allem der Zimmerbelegung erhielten wir durch die Leopoldstädter Lokalgeschichtsschreibung im 19. Jahrhundert: „Das Gebäude besteht aus einem Stockwerke mit zwey geräumigen Höfen. Im ersten Hofe befindet sich die Haus-Capelle mit einem Oratorium für die Hausbeamten, wovon immer einer bey dem Gottesdienste anwesend seyn muß; der Holzhof, die Magazine, die Küche zur Reinigung der Wäsche, die Badanstalt, die Wohnung des Wachscreibers und Wachoberaufsehers, der Reinigungssofen, die



**Abbildung 3: Wiener Zucht- und Arbeitshaus von außen, Aquarell auf Karton von Friedrich Leybold, Mitte des 19. Jahrhunderts (Historisches Museum der Stadt Wien).**

Eisenkammer, und die Kanzley der Manufactur-Anstalt. Im ersten Stockwerke desselben Hofes ist die große Amtskanzelley, das Commissions-Zimmer und die Wohnung des Verwalters, des Controllors und des Manufactur-Rechnungsführers. Im zweyten Hofe sind ebenerdig die Kammern für verschiedene Bedürfnisse des Hauses, die Holzlagen und mehrere Arbeitszimmer; und im ersten Stockwerke die Brotkammer, zwey Nothküchen und Holzlagen, und die Wohnungen der beyden Seelsorger, des Secundar-Wundarztes und des Material-Inspectors, dann die Schule. In einem eigenen Geschoße ist das Spital mit einem Stockwerke; auch ist eine eigene Abtheilung des Gebäudes für die Civilwache des Strafhauses gewidmet. Die Schlafzimmer der Gefangenen sind in beyde Abtheilungen des Hauses vertheilt. Von Außen wird das Haus durch das Militär bewacht.<sup>49</sup>

Private oder offizielle Besucher des Zuchthauses wie die berühmte konservative englische Reisende Frances Trollope (1780–1863) wurden im Haus und den „cachots“ – Trollope sogar unter der Führung des Regierungsrates Johann Baptist Ludwig Graf von Barth-Barthenstein (1784–1846)<sup>50</sup> – herumgeführt; ihre Berichte spiegeln deutlich den zeitgenössischen Diskurs um Hygiene, Arbeitspädagogik, Isolierung, Überwachung und Strafe wider<sup>51</sup>. Der Mediziner Wilhelm Horn beschrieb das Leopoldstädter Zuchthaus als „unordentlich und eng, sogar dunkel gebaut, so daß ich den beständigen Aufenthalt darin nicht für gesund halten möchte“<sup>52</sup>.

Der Zustand der Schlaf- und Arbeitszimmer, die Beschaffenheit der Nahrung, der rigoros eingeteilte Tagesablauf, die Art der Arbeit und die im Zuchthaus hergestellten Produkte werden sowohl von Frances Trollope wie auch Johan Meermann, aber auch in der offiziellen Darstellung der Geschichte des Niederösterreichischen Provinzialhauses durch Franz Josef Kolb<sup>53</sup> aus dem Jahr 1823 dem Leser genauer, wenn auch unterschiedlich strukturiert, dargeboten. Fixer Bestand des Diskurses über das Zuchthaus stellt die Schilderung der Aufnahme der Häftlinge, eine Art rite de passage, dar, die aus den Verurteilten einheit-



lich gekleidete, mit einer eigenen Wäschenummer versehene Sträflinge formte. „So wie der Verbrecher im Strafhaufe anlangt, wird er auf der Wachstube von dem zu diesem Zwecke angestellten Wachschreiber mit seinem Namen und Strafdauer aufgenommen, sodann der bestehenden Vorschrift gemäß gebadet, und mit den Hauskleidern (im Winter von eisengrauem Tuche, und im Sommer von Zwillich, welcher jedoch wie die Leinwäsche, als Hemden und Schnupftücher, ungebleicht ist) versehen. Nun werden seine eigenen inventarisch aufgezeichneten Kleidungsstücke, Prätiosen und Effekten nach dem von ihm gehaltenen Werthe von dem Material-Inspektor übernommen, und unter dessen eigener Dafürhaftung bis zu seinem Austritte in die hiezu bestimmten Aufbewahrungsorte hinterlegt, dem Sträflinge aber ein Handbüchel ausgefertigt, in welchem seine mitgebrachten Kleidungsstücke, Geld, Prätiosen und Effekten genau verzeichnet stehen, und worin auch eine Rubrik für die sich durch seine Arbeit während der Strafdauer erworbenen Überverdienste und deren Verwendung enthalten ist.“<sup>54</sup> Diese einheitliche Kleidung der Häftlinge sollte ebenso wie das zeitweise vorgenommene Scheren des Kopfes ein Ausbrechen der Häftlinge verhindern<sup>55</sup>.

Die Schlafkammern wurden von den Besuchern gründlich inspiziert; Trollope konnotierte diese Räumlichkeiten bezeichnenderweise mit Krankenzimmern, lediglich Holzbalken erinnerten noch an die nächtliche Anketzung der Gefangenen, die aber durch den „gütigen“ Kaiser Franz verboten worden war<sup>56</sup>. Der „reinen“ Luft und der Reinlichkeit in den Kranken-, Zucht- und Armenhäusern galt besondere Aufmerksamkeit, weil die „unsauberen“ Ausdünstungen der Insassen, die „Miasmen“ und der dort herrschende Mangel an Sauerstoff als Ursache von Krankheiten und Epidemien galten<sup>57</sup>. „In der ganzen ausgedehnten Reihe dieser Säle ist die Luft gleichförmig warm und rein, und in keinem derselben war auch nur der geringste Geruch zu verspüren.“<sup>58</sup> Die nach der Schwere des Verbrechens in drei Klassen eingeteilten Insassen bewohnten eigene Zimmer: „Jede der Klassen füllt gegen zwölf bis funfzehn Zimmer, die geräumig und luftig sind. Täglich werden sie einmal durchräuchert, und im Winter geheizt,“<sup>59</sup> die Strohsäcke wurden in regelmäßigen Abständen aufgeschüttelt. Die Desodorierung der Luft, die Luftzirkulation, Bemerkungen über die Reinlichkeit und über den Spaziergang der Häftlinge waren seit den kritischen Gefängnisbeschreibungen des englischen Philanthropen John Howard<sup>60</sup> und des Hallischen Zuchthausgeistlichen Heinrich Balthasar Wagnitz (1755–1838) Gemeinplätze vieler Zuchthausbesucher<sup>61</sup>. Die „Heiterkeit des Geistes“ und der schädliche Geruch der Kleider würden durch die Bewegung in der freien Luft „befördert“. Täglich „von 1 bis 2 Uhr (an Sonn- und Feiertagen aber auch von 10 bis 11 Uhr) werden sie in die beiden Höfe bei guter Witterung zum Spaziergang, mit Absonderung der Geschlechter, und zwar das männliche wegen der großen Anzahl in 2 Abtheilungen gelassen, damit während dieser Zeit die Zimmer gelüftet, und so den Krankheiten so viel möglich vorgebeugt werden, welche aus Mangel der Lebensluft zu entstehen pflegen.“<sup>62</sup>

Die minutiös festgelegte Tagesordnung regierte den Tagesablauf, wobei zwischen einem Sommer- und Winterrhythmus und zwischen Arbeits- bzw. Sonn- und Feiertagen unterschieden wurde. Nach einer Hausordnung aus dem Jahr 1788<sup>63</sup> standen die Häftlinge zwischen 1. Oktober und 31. März um sechs Uhr auf, mussten sodann ihren Schlafplatz

aufräumen und sich waschen. Anschließend wurden zuerst die Frauen, dann die Männer in die Arbeitszimmer geführt, wo die Morgengebete verrichtet wurden. Bis zwölf Uhr wurde gearbeitet, danach folgte eine einstündige Ruhe- und Essenspause, bevor weiter bis zum Abend geschuftet werden musste. In den Sommermonaten verschob sich der Tagesbeginn, indem bereits um sechs Uhr mit der Arbeit begonnen wurde. An Wochentagen wurden die Häftlinge um fünf Uhr geweckt und verrichteten eine halbe Stunde später ihr Morgengebet in den Schlafzimmern „mit lauter stimme“. An speziellen „Kommunionstagen“ mussten die Insassen beichten. Um acht Uhr wurde die erste, um neun Uhr die zweite heilige Messe gefeiert, davor hielt der Zuchthausseelsorger eine Predigt oder eine geistliche Unterweisung. Während der ersten Messe hatten die streng nach Geschlechtern getrennten Insassen einen Rosenkranz oder die Lauretanische Litanei zu beten, bei der zweiten Messe aber Kirchenlieder zu singen. Änderungen für anderskonfessionelle Insassen scheinen nicht vorgesehen gewesen zu sein. Nach der Mittagszeit wurden um 13 Uhr die Insassen wieder in die Kirche geführt und der Hausbenefiziat hielt „die christenlehre mit erklärung der religionsgrundsätze“. Anschließend durften die Häftlinge nach Geschlechtern getrennt im Hof spazieren, wo sie sich auch „mit den ihnen vom hause angeschafften kämmen untereinander unter der aufsicht der wache die köpfe säuber[te]n“. Nach dem Ende des Freiluftausganges führte man die Häftlinge wieder in ihre Schlafkammern zurück. Jugendliche Rechtsbrecher erhielten im Zuchthaus Unterricht im Lesen und Schreiben; eine Anstaltsbibliothek versorgte die Insassen mit erbaulicher Literatur.

Tagesablauf im Niederösterreichischen Provinzial-Strafhaus Wien 1823

	Werktags	Sonntags
5.00	Glockenzeichen – Wecken Aufstehen, Ordnen der Bettstellen	
5.30	Morgengebet im Arbeitsraum	
6.00		Wecken
8.00	1. Messe (nur einige Abteilungen wechselweise)	insgesamt 3 Messen und 2 Predigten
8.30	2. Messe	
9.00–10.00	1. Seelsorger unterrichtet Frauen (nur einige Abteilungen wechselweise)	
10.00–12.00	2. Seelsorger unterrichtet Männer (nur einige Abteilungen wechselweise)	Spaziergang bei guter Witterung
bis 12.00	Arbeit (für die übrigen Sträflinge)	
12.00–13.00	Mittagspause/warmes Essen für Kranke ab 11.00 Uhr Essen	
13.00–14.00	bei guter Witterung: Spaziergang (Geschlechtertrennung), Kämmen der Haare	Spaziergang bei guter Witterung
14.00–19.00	Arbeitsbeginn (Schule für einige Häftlinge (14.00–15.00) Donnerstag: Möglichkeit des Einkaufs mit dem von den Häftlingen erworbenen „Überverdienst“	2 christliche Lehren und Segen um 16.00 Extrakost (aus dem Überverdienst der Sträflinge); Stubenväter/-mütter lesen moralische Bücher vor
19.00	Reinigung der Arbeitsgeräte, Abendgebet	
20.00	Schlafen	

Franz Josef Kolb, Das k. k. Niederösterreichische Provinzial-Strafhaus in Wien, Wien 1823, S. 7–9.

Nach den Schlafstätten inspizierten die Reisenden meist die Arbeitsräume sowie die dort tätigen Männer und Frauen. „Die Wolle, die von zweyerley Beschaffenheit ist, wird von einen Negotianten roh in das Haus geliefert, und gesponnen zurück geholt. Die Spinnmaschine ist so einfach, daß jeder Gefangene sogleich seine Arbeit beginnen kann. [...] Der, welcher über seine Anzahl spinnet, empfängt am Ende der Woche eine Belohnung von sechs Kreuzern, die ihm aber in einer Münze gereicht wird, welche nur in dem Hause gangbar ist.“<sup>64</sup> Manche Reisende berichteten von einem Schweigegebot unter den Häftlingen, andere dagegen von leisen Unterhaltungen während ihrer langen Arbeitszeit<sup>65</sup>. Aber nicht nur im Haus, sondern auch außerhalb wurden die Sträflinge zur Arbeit eingesetzt. „Die Männer [...] werden einen Tag um den andern von einer militärischen Eskorte aus der Stadt gebracht, um an den Linien zu arbeiten; des Abends bringt man sie wieder nach dem Zuchthause zurück, und dann erst reicht man ihnen die Speise, welche die übrigen des Mittags bekommen.“<sup>66</sup> Die Sträflinge mussten zudem alle im Zuchthaus anfallenden Arbeiten (wie Holzsägen, Herstellung der anstaltsinternen Kleidung, Betten und Wäsche, Wäschewaschen, Küchen- und Reinigungsarbeiten usw.) erledigen. Während Trollopes Resümee des Wiener Zuchthauses positiv, Meermanns Bericht eher nüchtern sachlich ausfiel, tauchten im weitgehend ablehnenden Bericht des preußischen Mediziners Wilhelm Hom nur wenige positive Aspekte auf. „Einen sehr grossen Vortheil hat diese Anstalt vor etwa ähnlichen, die ich gesehen habe: sie ist im Besitz einer Badeanstalt, worin die Sträfling täglich gebadet werden, und zwar immer 40, sodass etwa auf jeden monatliche 3–4 Bäder kommen.“<sup>67</sup> Die karge Ernährung – über dem Eingang des Wiener Zuchthauses prangte das aussagekräftige Motto „Labore et Fame“ – sollte die Häftlinge, die am Ende des 18. Jahrhunderts vorwiegend als Unerzogene interpretiert wurden, zusätzlich erziehen. Mäßigkeit und eine Gewöhnung an ein Leben im Mangel sollten durch die Strafform des Nahrungsentzuges, der gleichzeitig auch Arbeitsleistung und Arbeitsfleiß beeinflusste, erzielt werden. Man bot den Häftlingen auch die Möglichkeit, mit dem bei der Zuchthausarbeit verdienten Geld zusätzliche Nahrungsmittel einzukaufen<sup>68</sup>. Die Qualität der Nahrungsmittel und die hygienische Form der Essenszubereitung werden von den Besuchern allgemein gelobt<sup>69</sup>. „Wir traten daher durch die Thüre und erblickten drei sehr anständig gekleidete Weiber, jedes hinter einem ungeheuren Zuber. Der erste war mit Erbsensuppe, der zweite mit gerösteten Brodschnitten, der dritte mit Klößen gefüllt, wie sie viele Leute zu gekochtem Rindfleisch essen. Wir kosteten von Allem. Die Suppe, obschon keine Fleischsuppe, hatte einen sehr angenehmen Geschmack, und die Klöße waren vortrefflich. [...] Das Brot war so beschaffen, daß es auch dem verwöhntesten Gaumen munden mußte, und in der That (mit Ausnahme der sehr wohlschmeckenden Semmeln) bei weitem das beste, welches wir noch in Wien gegessen haben.“<sup>70</sup> Während Trollope Ausstattung und Essensqualität des Zuchthauses lobt, sah der niederländische Jurist Meermann, rund 40 Jahre davor, die Ernährungssituation deutlich kritischer: „So gut aber auch das Brodt gebacken und die Speisen bereitet sind, so ist es doch eine höchst empfindliche Strafe, daß nur so kleine Portionen gereicht werden; für erwachsene Menschen, die größtentheils von starken Körperbau sind, sind die Portionen zu klein.“<sup>71</sup> Mit Ausnahme der Thronbesteigung, einer

Heirat innerhalb der Herrscherfamilie oder der Sonn- und Feiertage war die Kost weitgehend fleischlos. „Diese Kost, wenn auch noch so viel Brot und Wasser hinzukommt, ist doch wohl auf keine Weise hinreichend, kräftige Menschen, die ohnedies zum grossen Theile der frischen Luft entbehren müssen, bei guter Gesundheit zu erhalten.“<sup>72</sup> Die Kost war für alle Häftlinge gleich, auch jüdische Zuchthausinsassen wurden auf diese Weise abgespeist<sup>73</sup>.

Die bürgerliche Inspektion der gesellschaftlichen „Unter-“ und „Gegenwelt“, die ein derartiger Besuch im Arbeits- oder Zuchthaus darstellte, wird auch an der konkreten Beschreibung der Insassen deutlich. Die Physiognomien der Verurteilten dienten, im Zeitalter der Entwicklung einer kriminologischen Semiotik, zur Verdinglichung der kriminellen Identitäten der Unterschichten und damit als negative Spiegelbilder bürgerlicher Identität und Befindlichkeit<sup>74</sup>. „Unter den vielen Gestalten, die ich da sah, bemerkte ich die gewöhnliche Mischung von düsteren und böartigen Gesichtern, die man in solchen Gemeinden trifft. Alle Sträflinge sahen aber reinlich aus.“<sup>75</sup> Das Zuchthaus verhalf den Züchtlingen immerhin zu „sauberen“ Lebensumständen, vermittelte disziplinierende Werthaltungen, ermöglichte Bildung und rettete die „Seelen“ der Insassen. „In einem anderen Theile des Gebäudes befindet sich eine wohleingerichtete Schule, wo die Knaben und Mädchen, abgesondert, während gewisser Stunden jedes Tages Unterricht im Lesen und Schreiben erhalten. Obschon der Schulmeister hauptsächlich der Kinder wegen angestellt ist, wird doch keinem Erwachsenen, der an dem Unterrichte Theil nehmen will, dies jemals verweigert. Man hat viele Beispiele, daß Personen, welche auf längere Zeit zum Gefängnis verurtheilt waren, es betreten, ohne lesen und schreiben zu können, und es verließen und beides vermochten. ‚Die Einsperrung wäre Rache statt Strafe,‘ sagte mir ein Herr, der mir dies mittheilte, ‚wenn man nicht Sorge trüge, daß der moralische Zustand des Verbrechers nicht darunter leide.“<sup>76</sup>

### Zuchthausordnungen und Instruktionen für das Personal

Das Wiener Zuchthaus – die Hausbezeichnung verweist bereits auf die paternalistische Intention der Einrichtung – unterstand zwar formal der Stadt, sein Personal war aber gleichzeitig, bei nicht eindeutiger Kompetenzabgrenzung, der Niederösterreichischen Regierung zugeteilt. Vier verschiedene Niveaus bei der Verwaltung des Zuchthauses lassen sich feststellen: Neben dem Magistrat als oberster Hierarchie gab es vom Magistrat delegierte Aufsichtsbeamte sowie als dritte Ebene einen vor Ort agierenden verantwortlichen Leiter, dem als vierte und hierarchisch niederste Ebene eine Reihe von Mitarbeitern unterstand<sup>77</sup>.

Zwei von der Stadt eingesetzte, dem inneren Rat entstammende Superintendenten überwachten nach einer Ordnung von 1726 seitens der Stadt Wien als Kontrollorgan das Zuchthaus, wovon einer für die Verwaltung der Einkünfte, der andere für die „Disciplinar“-Gegenstände (Zuteilung der Manufakturarbeiten) zuständig war<sup>78</sup>. Regelmäßige Sitzungen mit dem Hausverwalter, welcher – 1692 noch „Zuchtmeister“ genannt – die eigentlichen administrativen Geschäfte führte, dienten der Koordinierung<sup>79</sup>.

Der Hausverwalter sollte – seine Frau bzw. die Witwe des verstorbenen „Zuchtverwalters“ war in die Verwaltungsarbeit eingebunden<sup>80</sup> – das Haus als „guter Vater“ führen<sup>81</sup>. Er musste „so viel immer möglich, persönlich zusehen, ob und in was Maaß der Vorschrift in allen Gegenständen von einem jeden nachgelebet werde“<sup>82</sup>; zudem sollte der Verwalter den „Zusammenhang des ganzen“, den Konnex zwischen der moralischen Besserung des Einzelnen und der Ökonomie des Zuchthauses, stets im Auge behalten. Der Zuchtmeister selbst hatte sich jeglicher Trunkenheit, Spiel und Fluchen, Gotteslästerung, „grain und rauffhändl“<sup>83</sup> zu enthalten. Bei der Abhaltung der sonn- und feiertäglichen Messen musste er sicherstellen, dass alle Insassen dem Gottesdienst beiwohnten und die täglichen Morgen-, Mittags-, Essens- und Abendgebete „eiffrig“ verrichtet wurden. Er hatte zudem in der Nacht selbst die Sperre des Tores zu überprüfen und den Schlüssel an sich zu nehmen; auch musste er den Bestand und die Reinhaltung der Strohsäcke und Wolldecken kontrollieren<sup>84</sup>. Die Protokollführung über die im Zuchthaus befindlichen „bußleute“ oblag ihm ebenso wie die Aufteilung der Gefangenen innerhalb des Hauses, damit „wohl geartete leute nicht zu denen ruchloß und verkehrten bößwichtern“ sowie die Männer nicht zu den Frauen gesperrt würden<sup>85</sup>. Außerdem hatte er den Häftlingen ihren Fähigkeiten und ihrer körperlichen Konstitution gemäß sowie dem Alter entsprechend Arbeit zuzuteilen. Besucher des Zuchthauses hatte er respektvoll zu behandeln, damit „die armen leüth desto balder zu einen allmosen gelangen, entgegen aber wo leichtfertiges herrnloses und soldaten gesindl, werber und dergleichen mehrers denen salva venia hurren zu gefahlen, wie auch gar oft zu beschehen pflegt, hinein wolten, solten solche auf kein weiß eingelassen werden“<sup>86</sup>. Alle Insassen des Zuchthauses sollten gleichrangig und somit entindividualisiert sowohl bei der Austeilung der Speisen wie auch bei der Einteilung der Arbeit behandelt werden. Ausschließlich der Stadtrat bzw. die beiden Superintendenten entschieden über die Aufnahme von Personen ins Zuchthaus. Die Feuerprävention im Haus und in den Stuben, besonders die Handhabung des Lichtes, musste der Zuchtmeister persönlich Tag für Tag kontrollieren<sup>87</sup>. Die Arreststuben verfügten über keine Nachlichter, lediglich am Gang war während der ganzen Nacht Licht. Neben all diesen Tätigkeiten (etwa auch die Aufnahme der Gefangenen und die Buchführung über die Personen und deren Habseligkeiten) war der Zuchtmeister auch für die Einbringung der verschiedenen Einnahmen des Zuchthauses verantwortlich und musste den Superintendenten gegenüber Rechnung legen. Er kontrollierte aber nicht nur die Häftlinge, sondern auch sein Hauspersonal und war für die Aufsicht über die ursprünglich aus Invaliden bestehende Hauswache<sup>88</sup> ebenso wie für die Werkmeister sowie den Pförtner verantwortlich<sup>89</sup>. Ausschließlich der Zuchtknecht, unter keinen Umständen der Zuchtmeister, war für die Ausführung des zuchthausinternen flexiblen Strafsystems, für die Bestrafung der Insassen, zuständig. Erwies sich ein Gefangener als ungehorsam, wurde er in einer ersten Stufe durch Essensentzug („halbe portion“) und in weiterer Folge durch den Entzug von Speis und Trank „biß ein besserung verspirt wirdt“, schließlich mit der Anlegung von „handbrezen“ [= Handeisen] bestraft<sup>90</sup>. Während der Arbeit durften die Zuchtknechte bis zu drei Rutenstrieche selbständig und bis zu sechs mit Genehmigung des Zuchtmeisters verabreichen; ein darüber hinaus reichendes Maß

musste von den Superintendenten genehmigt werden. Direkt beim zentralen Tor des Hauses saß der Haus- oder Hauptwacheschreiber, der in einen Journalbogen alle das Haus betretende Personen einzutragen hatte; daneben führte er die Häftlingsevidenz und informierte den Hausverwalter regelmäßig über den aktuellen Stand. Ein eigener „Schließer“ musste den Häftlingen die Handeisen anlegen, bei der Befuerung der Öfen, beim Austeilen der Kleider assistieren, die Lampen anzünden, auslöschten und reinigen; er war unmittelbarer Gehilfe des Verwalters bzw. dessen Stellvertreters („Kontrolor“).

Die personale Ausstattung des Wiener Zuchthauses spiegelt die – ökonomisch nicht zu schließende – Schere zwischen der Ökonomie eines Wirtschaftsbetriebes und der Disziplinierungsgewalt einer Erziehungsanstalt wider. Neben dem „Sollicitator“<sup>91</sup>, der 1725 noch für die Einbringung der Unterstützungsgelder zuständig war, gab es in der Hausordnung von 1788 bereits einen eigenen für die Einteilung der Arbeit und Beschaffung des Arbeitsmaterials zuständigen „Faktor“, der auch die „fleißtabellen“ der Häftlinge zu führen hatte, die Qualität der von den Insassen gelieferten Arbeiten begutachtete und Strafen bzw. Belohnungen erteilte. Den Züchtlingen war die „arbeit verhältnismäßig bestimmt, in welcher zeit diese oder jene arbeit bey strafvermeidung gut und brauchbar zu verrichten seye“.<sup>92</sup> Wurde das Soll vom Züchtling unterschritten oder stimmte die Qualität der gelieferten Ware nicht, so zog der Faktor diese Fehlleistungen vom Lohn ab, was eine Kürzung der Essensration zur Folge hatte. Nach der Zuchthausordnung von 1788 wurden für jeden Häftling täglich vier Kreuzer veranschlagt: Während drei Kreuzer für die „Naturalkost“ vorgesehen waren, wurde der vierte Kreuzer leistungsabhängig an den Häftling ausgegeben. Der Häftling „bekömmt mit ausnahme der sonn- und feyertage täglich 1 xr. auf die hand, jedoch mit dem unterschiede, daß, wenn er seine ihm vorgeschriebene zahl in der arbeit nicht oder nicht gut verfertigt hat, ihm dieser 4<sup>te</sup> kreutzer verhältnismässig seiner schlecht gelieferten arbeit, oder auch für die ganze woche abgezogen und jenen pro rata zugeleget wird, welcher über seine zahl und gut gearbeitet hat.“<sup>93</sup>

Unter der Leitung eines Werkmeisters, der auch für Materialausgabe und Einschulung zuständig war, mussten die Häftlinge an den Maschinen arbeiten – im Jahr 1822 waren dies 52 Leinwebestühle, sieben Tuchstühle und zwei Webstühle zum Verfertigen von Kotzen<sup>94</sup>. Die Arbeiten im Zuchthaus – meist wurden dort von schnell angelernten Häftlingen Textilarbeiten verrichtet<sup>95</sup> – wählte man bewusst so aus, dass „keine eiserne, zum ausbrechen dienliche instrumenta“<sup>96</sup> Verwendung fanden. Anders als in Frankreich, Preußen oder selbst im vorderösterreichischen Altbreisach<sup>97</sup> wurde die Arbeitsleistung der Häftlinge nicht an Unternehmer vermietet, sondern das Wiener Zuchthaus trat als ein vom Wiener Magistrat stark subventionierter Unternehmer und Fabriksherr (siehe die Bilanz 1805–1810 im Anhang) auf<sup>98</sup>. Nach einer Aufstellung von 1783 kostete die Versorgung eines Mannes pro Monat zwei Gulden 14 Kreuzer; die Versorgung einer inhaftierten Frau kam dagegen aufgrund der geringeren verabreichten Brotmenge auf einen Gulden 59 Kreuzer<sup>99</sup>. Die Arbeitsleistung der Häftlinge wurde von Werkmeistern und Aufsehern kontrolliert und bei Nichterbringung der zugeschriebenen – im Übrigen in der Höhe umstrittenen<sup>100</sup> – Sollmenge („Pensum“) mit Strafe geahndet<sup>101</sup>. Die Fiktion einer

sich durch die Arbeitsleistung der Häftlinge selbst tragenden Institution schwang – wenn auch in der Praxis nicht verwirklicht – immer mit<sup>102</sup>. Die Lehrer hatten vor allem die Minderjährigen, aber auch diejenigen Großjährigen, „bei denen noch Hoffnung zur Erlernung der schulgegenstände“<sup>103</sup> bestand, zu unterrichten; die Schule sollte als konkretes Resozialisierungsangebot neben der Vermittlung von Arbeitsdisziplin den Wiedereinstieg in das „bürgerliche Leben“ erleichtern. Ein eigener Lehrer unterrichtete deshalb in der anstaltseigenen Schule vor allem die jugendlichen Insassen des Hauses<sup>104</sup>. Ein „Auspeiser“, der für die gerechte Verteilung der Speisen mittels eines genormten Schöpflöffels zuständig war, erhielt keinen fixen Lohn, sondern wurde pro ausgeteilter Portion bezahlt<sup>105</sup>.

Besonders die direkt mit den Züchtlern konfrontierten Aufseher als letztes Glied der Verwaltungshierarchie hatten schwierige Arbeitsbedingungen<sup>106</sup>. An ihnen bzw. ihrer Arbeit verdeutlichte sich der „Widerstand und die Frustration der Züchtlern sowie der Erwartungsdruck der Administration“<sup>107</sup>. Sie waren für die Disziplinierung, aber auch für die Belohnung der Sträflinge zuständig und mussten die „instrumentelle Konditionierung der Körper“<sup>108</sup> der Häftlinge in der Praxis durchführen. Der Eigenwillen der Häftlinge sollte durch die karge Nahrung, die starke Beanspruchung durch Arbeit, durch den Drill der Maschinen und der Aufseher ausgeschaltet werden. „Alle arretanten ohne unterschied, sie mögen schwere oder geringe verbrechen seyn, müssen zum nutzen des hauses arbeiten.“<sup>109</sup> Einzig die Schubhäftlinge, die nur kurze Zeit im Zuchthaus zubrachten, wurden nicht weiter auf die in den Arbeitszimmern befindlichen Maschinen eingeschult<sup>110</sup>. Um eine Bestechung der Aufseher zu verhindern, wurden die Löhne der Züchtlern in einer, nur innerhalb des Zuchthauses gültigen „Währung“ ausgezahlt. Durch strenge Vorschriften versuchte man zudem, den sexuellen Kontakt zwischen Aufsehern und Insassinnen zu verhindern.

Das hierarchisch abgestufte Kontrollsystem der Zuchthäuser band aber auch die Häftlinge selbst ein und nahm unter den Insassen der Zuchthäuser eine zusätzliche Binnendifferenzierung vor bzw. zerschlug auch Solidaritätsbestrebungen unter ihnen. Stubenväter und -mütter wurden jeweils von der Anstaltsleitung als Verantwortliche für die einzelnen Stuben – 1783 gab es acht Zimmer für je zehn weibliche und dreizehn Zellen für je neun männliche Strafgefangene<sup>111</sup> – vorgesehen und durften ihre „Wahl“ nicht ablehnen. Gemäß der in jedem Arrestzimmer ausgehängten gedruckten Verhaltensvorschriften war der Stubenvater/die Stubenmutter für die Verrichtung des Morgen- und Abendgebets, für die Tischgebete, für die Einhaltung der Nachtruhe, für die Lesungen moralischer Texte an Sonn- und Feiertagen und für die Einweisung der neu angekommenen Häftlinge zuständig. Die vollkommene Abschirmung der Häftlinge nach außen hin – kein Häftling durfte schreiben – hatten die Stubenverantwortlichen zu gewährleisten: Kein Arrestant durfte auf ein Fenster steigen und/oder mit Personen außerhalb der Anstalt sprechen<sup>112</sup>. Die Stubenväter und -mütter, die Augen und Ohren der Anstaltsleitung in den einzelnen Arrestzimmern, mussten darüber wachen, dass „von keinem Sträfling Kleider, oder Wäsche, Fußbekleidung, oder Bett-Fournituren, Taback oder etwas von seiner Kost, oder seinen Arbeiten vertauscht werden“. Zudem waren sie für den wöchentlichen Wechsel der

Leibwäsche und die Übernahme der frisch gewaschenen Wäschestücke verantwortlich. Bei Raufereien und Streitigkeiten mussten die Stubenverantwortlichen einschreiten, auch hatten sie die sachgemäße Verwendung des Lampenöls und des Trinkwassers sicherzustellen. Außerdem besaßen sie – von der Anstaltsleitung genehmigt – ein Taschenmesser zum Brotschneiden. Der Stubenvater/die Stubenmutter erhielt für seine/ihre nicht unproblematische, zwischen Häftlingen und Anstaltsleitung angesiedelte Tätigkeit im Jahr 1817 14 Kreuzer pro Woche zuerkannt.

Die hausinterne Wache wurde von einem Feldweibel sowie zwei Unteroffizieren kommandiert, welche die Einteilung der Wache tags- und nachtsüber vornehmen mussten. Darüber hinaus kontrollierten sie die alle zwei Stunden vorgenommene Patrouille und durften die unbotmäßigen Häftlinge (Männer mit vier bis fünf „jagdhieben“, Frauen mit höchstens zehn Rutenstreichen) züchtigen<sup>113</sup>. Der wachhabende Offizier hatte jeden Morgen eine Krankenstandsliste zu erstellen und verfügte über einen Schlüssel zum Eingangstor, das im Winter um sieben Uhr, im Sommer ab acht Uhr abends geschlossen und am Morgen im Winter um sechs Uhr und im Sommer um fünf Uhr geöffnet wurde. Das anstaltseigene Spital<sup>114</sup> befand sich in einem eigenen Gebäude innerhalb des Zuchthauses, wo die Kranken, nach Geschlechtern und Verschiedenartigkeit der Krankheiten separiert, untergebracht waren. Kranke Häftlinge – „die skorbutisch, kretzig und venerisch, dann mit geschwüren und offenen schäden behafteten“ – hatten sich in der Früh beim Wachhabenden zu melden und wurden ins Spital überstellt, wo sie der Chirurg medizinisch untersuchte. Sie erhielten bessere Kost gereicht. Auf Reinlichkeit und die Qualität der Liegestätten wurde geachtet, ein Bad erlaubte eine eigene „baadchur“ (zweimal wöchentlich). Das anstaltseigene Spital war eine von den Häftlingen immer wieder genützte Möglichkeit, dem strengen Arbeitsablauf des Hauses für längere oder kürzere Zeit zu entkommen.

### **Der Kampf um die Seele – die geistliche Unterweisung**

„Kein Schelm wird besser in Gesellschaft anderer Schelme; er wird ärger. Was er noch nicht weis, lemt er, und übt es aus, sobald er wieder frey wird. Der Menge wegen müssen sie alle beisamm seyn – der Tabakswärzer beim Strassenräuber, der Kuppler beim Mörder, die Metzge bei der Diebin. Es sind Zunftgenossen, die eine Herberge haben.“<sup>115</sup> So urteilte zumindest Johann Rautenstrauch in seinem Werk „Der Teufel in Wien“. Die Wiener Lokalsatire war sich der zweifelhaften Qualität einer im Zuchthaus vermittelten Erziehung der Sträflinge durchaus bewusst, der Strafort Zuchthaus galt nach dieser „teufelischen“ Broschüre aus dem Jahr 1783 als „Teufelsseminarium“; eine Besserung der Insassen wurde spöttisch in Abrede gestellt<sup>116</sup>. Die Seelsorge für das Wiener Zuchthaus lag ursprünglich bei der Pfarre St. Leopold (Wien II.), ab 1726 waren die Jesuiten zuständig. Eine Messstiftung aus dem Jahr 1728 ermöglichte einen täglichen Gottesdienst sowie einen Katechismusunterricht an Sonn- und Feiertagen durch eigene Zuchthausseelsorger<sup>117</sup>. Neben der durch Arbeit vermittelten Buße kam dem Geistlichen, den Gebet- und Lesestunden, den Litaneien und dem Rosenkranzbeten sowie der vorgelesenen



Erbauungsliteratur eine zentrale Rolle im Konzept der Erziehung, einer „werkthätigen aussrottung der dem land so schädlichen müssiggänger“<sup>118</sup>, zu. Institutionell war der Seelsorger nicht direkt dem Zuchthausverwalter, sondern der Kirche unterstellt. Die „Österreichische Gefängniskunde“ vermerkt noch 1890 über die Rolle des Geistlichen: „Der Seelsorger hat sich nicht bloß in der Kirche und in der Schule, sondern auch außerhalb derselben die Weckung des religiösen und moralischen Gefühles der Sträflinge und die Besserung derselben angelegen sein zu lassen und auf die Stärkung und Erprobung des sittlichen Willens der Sträflinge bedacht zu sein.“<sup>119</sup> Schon unmittelbar nach der Aufnahme wurde der Häftling dem in der Anstalt nicht übermäßig beliebten Geistlichen vorgeführt, der über dessen Klassifizierung im Zuchthaus und in weiterer Folge über dessen Belohnung bzw. Bestrafung zu wachen hatte. Der Seelsorger übernahm den Häftling direkt von der Wachstube und durfte auch das mitgelieferte Urteil studieren, „damit er auch hiemach seine Behandlungsart einrichten kann“<sup>120</sup>. Er trug den Neuankömmling mit einem kurzen Lebenslauf in ein Protokoll ein, wobei er den Häftling „durch seine väterlichen Ermahnungen und dadurch erlangtes Zutrauen bewegt[e]“, Angaben zu seinem bisherigen Schicksal zu machen. Der Anstaltsseelsorger musste die kranken Häftlinge täglich im Arrestantenspital besuchen, einige Vater Unser beten, und hielt dort am Nachmittag eine halbe Stunde lang eine „geistliche vorlesung“ ab<sup>121</sup>.

Der im Zuchthaus wohnende Anstaltsseelsorger suchte „den Gefallenen zur Erkenntnis seines Fehlers und aufrichtigen Reue zu bringen, und dahin zu vermögen, daß er die heilsamen Leidensfolgen seiner Thaten mit Geduld und Ergebung ertrage“. Als Resultat der „väterlichen“ Fürsorge des Seelsorgers sollte der Sträfling nach Abbüßung seiner Strafe „als ein zwar gefallenes, aber doch gebessertes Kind in die Arme des göttlichen Vaters, und als ein neu erworbenes Glied des Staats in die Reihen seiner Bürger zurückkehren“. Die in täglichem Kontakt mit den Häftlingen stehenden<sup>122</sup> Geistlichen nahmen bei der Ausbildung der modernen Strafgewalt und bei der Umkodierung der Persönlichkeit der Insassen eine wichtige Rolle ein, zumal noch im 18. Jahrhundert Verbrechen als sündhaftes Tun begriffen und interpretiert wurden<sup>123</sup>. Täglich wurden zwei Messen im Zuchthaus abgehalten, an der wechselweise eine Anzahl Männer und Frauen teilnahm; die Kommunion empfangen die Häftlinge nur alle drei Monate, nach der Ablegung einer Beichte<sup>124</sup>. Der Kampf um das ewige Leben und die „besserung des herzens“<sup>125</sup> der Häftlinge – die weltlichen Strafen galten bereits als Läuterungsprozess – wurden in den Predigten der Zuchthausseelsorger ausführlich angesprochen, wie auch zwei gedruckte Predigten des Weltgeistlichen Philipp Jakob Münnich (1785–1856) aus dem Wiener Zuchthaus belegen<sup>126</sup>. Diese appellativen Texte wenden sich eindringlich an die Zuchthausinsassen: „Die wachende Gerechtigkeit ergriff euch, um die Strafe, die der Sünde Lohn ist, über euch auszusprechen.“ Mehrmals wird den Züchtlingen, die diese Predigten verpflichtend hören mussten, vom neuen Zuchthausseelsorger 1815 vorgesagt: „Wo die Noth am größten, dort ist Gott am nächsten, vergesset also nicht eure Zuflucht durch das Gebeth zu Gott zu nehmen.“ Besonders das Gleichnis vom verlorenen Sohn wurde in zwei in gedruckter Form vorliegenden Predigten zur Verdeutlichung der übergroßen Barmherzigkeit Gottes, die sich auch in der weltlichen Gerechtigkeit spiegelte,

breit ausgewalzt. „Strafe ist eine nothwendige Folge der Sünde, sie erinnert uns an unsere begangenen Fehler, für welche wir leiden und sagt uns deutlich: daß wir dasjenige in der Zukunft unterlassen, was uns diese üblen Folgen zugezogen hat.“<sup>127</sup> Das Begehen von Straftaten wurde deutlich als individuelle Tat und nicht so sehr aufgrund gesellschaftlicher oder ökonomischer Umstände beeinflusst interpretiert, die Läuterung setzte deshalb auch beim Einzelnen an. Der Seelsorger versuchte vor allem ein Schuldbewusstsein der Zuchthausinsassen hervorzurufen, um eine Besserung kraft Erkenntnis der begangenen „Sünden“ einzuleiten. Er vermittelte den Insassen dabei die vertrackte Logik des Ausschlusses aus der Gesellschaft durch Strafe bei gleichzeitiger Resozialisierung durch Arbeit und durch Vermittlung kritischer Einsicht in das eigene Fehlverhalten. Im selben Atemzug lieferte der Gefängnisseelsorger auch die Legitimation der weltlichen, gerechten Gerichtsbarkeit, die dem eigenen Gewissen nur vorgeschaltet schien. „Bedenket die Schändlichkeit, die ihr begangen, gedenket an die große Beleidigung, die ihr dem besten Vater in dem Himmel zugefüget, gedenket an den Schaden, den ihr angerichtet, und an das Unglück, in welches ihr eure Nebenmenschen gestürzt habet.“<sup>128</sup> Der Zuchthausprediger verstand es, sich, auf Außenwirkung bedacht, in diesen Predigten effektiv als Person in Szene zu setzen. Der Seelsorger wandte sich durch die Drucklegung seiner Predigt an eine bürgerliche Öffentlichkeit, die seine Barmherzigkeit und rhetorischen Fähigkeiten schätzen lernen sollte: „Verzweifelnd würde ich mich von dir entfernen, wenn mich dein Sohn Jesus nicht gelehret hätte, daß deine Barmherzigkeit ohne Gränzen sey, und daß du wie ein guter Hirt, das wieder gefundene Schaf (den Sünder) freudig aufnimmst, wenn er reumüthig zu dir zurückkehrt. Sieh Vater! sieh hier dein ungerathenes Kind, habe Mitleid mit mir, und sey mir gnädig.“<sup>129</sup> Dieser eingefahrene Predigtstil – Seelsorger sprachen oft von ihrer Vaterrolle und der „Liebe“ zu den Gefangenen – erregte schon unter den Zeitgenossen Widerstand. Der Seelsorger musste, so spottete schon Joseph Richter (1749–1813) in den 1780er Jahren, „den Züchtlingen zu gewissen Zeiten das Wort Gottes predigen, und, nachdem er ihnen die Grösse ihrer Missethaten nochmals recht lebhaft vorgemalt hatte, endlich, als Nutzenanwendung seiner Predigt, die Wahrheit einprägen: daß der Staat noch sehr gnädig mit ihnen verführe, indem er sie bey Wasser und Brod leben ließ, und von Zeit zu Zeit, zum Memento ihrer Verbrechen, mit Streichen züchtige. Dies war so die eingeführte Predigtmethode; allein die Folge davon war, daß die Züchtlinge vor ihrem Seelsorger bald eben so großen Abscheu hatten, als vor ihrem Zuchtmeister.“<sup>130</sup> Die Stellung des Zuchthausgeistlichen war zwischen einer Vertrauensstellung bei den Häftlingen und der Disziplinierung derselben durch die Anstaltsleitung angesiedelt; er entschied an wichtiger Stelle über Strafverschärfung bzw. Belohnung der Häftlinge mit, versuchte andererseits aber Zugang zum Innenleben der Häftlinge und deren Vertrauen zu erlangen. Die Predigten enthüllen letztlich auch das utopische bzw. das in der Praxis häufig gescheiterte Resozialisierungspotential der Zuchthäuser<sup>131</sup>, wenn etwa der Seelsorger seinen Zuhörern anbefiehlt, „daß ihr eure pflichtwidrigen Neigungen bezähmen, allen Reitzungen zum Bösen widerstehen, den verführerischen Gelegenheiten und Gesellschaften ausweichen, den Müßiggang fliehen, und nach eurer Möglichkeit den Andern zugefügten Schaden wieder gut machen sollet“. Der nach dem strafenden

Fegefeuer im Zuchthaus gereinigte, uncodierte Sträfling sollte als neuer Mensch das Zuchthaus verlassen. Als Widerstandshandlungen gegen diese umfassende Seelsorge wie auch das Zuchthaus generell können blasphemische Akte der Häftlinge aufgefasst werden, die in selbstmörderischer Absicht und in Gewissheit der folgenden Strafe Kreuzfixe von den Wänden rissen oder Heiligenbilder schändeten<sup>132</sup>. Schon die josephinisch geschulten Aufklärer, wie etwa Joseph Richter, kritisierten die mangelnden Resozialisierungsangebote bei der Beschreibung von zwölf Zuchthausbiographien aus der Sicht eines Zuchthausgeistlichen<sup>133</sup>. „Doch es kömmt nur auf den Staat an, aus diesem Verbrecher noch einen brauchbaren Bürger zu machen. Man verschaffe ihm, wenn seine Strafzeit vollendet ist, Arbeit und Brot – thut es der Staat nicht, und überläßt man ihn (wie es bisher Sitte war) hilflos seinem Schicksal“, so wurde der Verurteilte nach verbüßter Strafe, wie im Fall des „Badner Franzl“, gezwungen, „wieder Wildschüz und Räuber“<sup>134</sup> zu sein. Dem Seelsorger blieben letztendlich nur „Reden voll Trostgründe, ihnen [den Gefangenen] das gegenwärtige Leiden erträglicher zu machen“ und das Erteilen von „Lebensregeln für den Zeitpunkt, wo sie wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurücktraten“<sup>135</sup>.

## Resümee

Das Wiener Zucht- und Arbeitshaus war unter den Untertanen des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts gefürchtet. Auch rund 120 Kilometer Luftlinie entfernt, im niederösterreichischen Voralpengebiet, verfügten die Untertanen über eine ungefähre Vorstellung von Inhalt und Bedeutung der Grazer und Wiener Institution Zuchthaus. Mehrere 1757 in Gaming aufgegriffene Bettlerinnen wurden angewiesen, das Land nicht mehr zu betreten, „wie in widrigen selbe ohnrücksichtlich in das zucht- und arbeitshaus zur noch empfindlichern bestraffung abgeliefert“<sup>136</sup> würden. Einige der im Gäminger Landgericht Abgeurteilten wurden strafweise „in das Wienerische zuchthauß überliefert [...], alwo inquisit baumwull spinnen müessen“<sup>137</sup>. Andere Gäminger „Übeltäter“ wurden dort zum „wollspinnen, die andem aber zum wollkrämpeln angehalten“. Dem Gäminger Landgericht kamen diese Überstellungen ins Wiener Zuchthaus teuer, weil der örtliche Gerichtsdiener den Verurteilten jeweils persönlich nach Wien begleiten musste, außerdem hatte das Landgericht neben den Verpflegungskosten im Krankheitsfall allfällige „arrestantenspitalskosten“ zu ersetzen<sup>138</sup>. Auch „Willkommen“ und „Abschied“, die einleitende und abschließende Rutenstrafe im Strafhaus, war den vor Gericht gestellten Untertanen im Landgericht Gaming nicht unbekannt<sup>139</sup> – die im Zuchthaus vermittelte „Erziehung“ hatte sich auf breiterer Ebene im Bewusstsein der Untertanen verankert; die disziplinierende Botschaft „Zuchthaus“ war bei diesen, wenn auch als ferner Klang und für Unterschichten deutlicher vernehmbar als für Hausbesitzer, angekommen. Joseph Richter sprach in seinen Eipeldauerbriefen 1816 – auf einen Gemeinplatz anspielend – vom „Höferl reib'n“ im Wiener Zuchthaus<sup>140</sup>.

Das Wiener Zuchthaus war um 1800 eine Institution im Übergang, schon die Namensgebung erscheint symptomatisch: Während eine Hausordnung 1788 noch vom „zucht- und arbeithaus“ spricht, wurde diese Anstalt schon in den späten 1810er Jahren

als „Provinzial-Strafhaus“ bezeichnet. Die Multifunktionalität der ursprünglichen Institution wurde in die Eindimensionalität der Strafe überführt<sup>141</sup>. Die schlechte Quellensituation in den verschiedenen, für diesen Überblick benutzten Archiven ermöglicht lediglich Einblicke auf normativer Ebene und erhellt das – leider – hohe Ausmaß an skartierten Akten zum Wiener Zucht- und Arbeitshaus. Die täglich zu führenden Journalbögen, in denen die Ein- und Ausgänge des Wiener Zuchthauses verbucht wurden, die täglich zu verfassenden Berichte des Zuchthausverwalters, die „fleißtabellen“, generell die umfangreiche Registratur wurde, vermutlich als Teil eines als unangenehm empfundenen „boshaften Gedächtnisses“ (Karl-Sigismund Kramer), aus dem „Gedächtnis der Stadt“, dem Wiener Stadt- und Landesarchiv – es ist unbekannt, wann genau dies geschah – gewaltsam eskamotiert. Die Lebenswelt der Häftlinge und die soziale Praxis in dieser Wiener „totalen Institution“ können deshalb kaum erhellt werden. Obwohl kurze Erwähnungen von Ausbrüchen<sup>142</sup> oder blasphemischen Handlungen der Häftlinge in den Akten zu finden sind, gewinnt das Bild der Häftlinge insgesamt wenig an Tiefenschärfe, sie bleiben die namenlosen Objekte der in den Instruktionen geforderten „Aufmerksamkeit“ des Personals<sup>143</sup>. Weder Beschwerden der Häftlinge noch nähere Angaben zur Verwaltung – sieht man von den im 18. Jahrhundert häufiger werdenden und in ihrem Umfang stetig zunehmenden Instruktionen für das Zuchthauspersonal und der Zuchthausordnungen ab – liegen nach gegenwärtigem Forschungs- und Wissensstand in archivalischer Überlieferung vor<sup>144</sup>. Der amtliche Diskurs drehte sich um die Beilegung von „unordnung und verwirrung“ in den Zucht- und Arbeitshäusern<sup>145</sup>, aber auch um Zuweisung von Kostenstellen für den Ersatz der Nahrungskosten für Häftlinge, um die Abschiebung von Wilderern und Tabaksmugglern aus dem Zuchthaus oder um die Bezahlung der Schubkosten<sup>146</sup>. Während der amtsinterne Diskurs neben dem Schaffen von „Ordnung“ wesentlich von der Effizienzsteigerung in der Produktion und der Senkung der aufgewendeten Kosten pro Häftling geprägt wurde<sup>147</sup>, fokussierte die Reiseliteratur das Zuchthaus, den Ort der bürgerlichen „Gegenkultur“, vor allem unter den Aspekten Krankheit/Reinheit und Arbeit/Erziehung, aber auch das legitime Handeln des Staates im Umgang mit den großteils sich aus Unterschichten zusammensetzenden Häftlingen wurde breiter thematisiert.

**Anhang:**

**Einnahmen des Wiener Zucht- und Arbeitshauses 1805–1810<sup>148</sup>**

	1805	1806	1807
jährliche Zinsen an Kapital	467 fl. 30 xr.	467 fl. 30 xr.	471 fl. 51 xr.
Zinsen aus den Gewölben der Kaserne	70 fl.	85 fl.	85 fl.
k. k. Theatralkasse	1.200 fl.	1.200 fl.	1.200 fl.
Schauspielhäuser	700 fl.	700 fl.	809 fl. 10 xr.
Kartengefälle	1.500 fl.	1.500 fl.	1.500 fl.
Abgaben auf Muscheln	1.800 fl.	1.800 fl.	1.800 fl.
Tabak	1.300 fl.	1.300 fl.	1.300 fl.
Lebensmittelbeiträge (Landgerichte)	136 fl. 36 xr.	2 fl. 24 xr.	469 fl. 40 xr.
Arbeitsverdienst der Sträflinge	3.478 fl. 7½ xr.	3.701 fl. 23¼ xr.	5.524 fl. 56 xr.
Spektakelgelder zu Marktzeiten	310 fl.	225 fl.	1.959 fl. 23 xr.
Billardgelder in der Stadt	1.191 fl.	1.185 fl.	1.152 fl.
Billardgelder in der Vorstadt	816 fl.	831 fl.	828 fl.
Kegelplatzgelder in der Stadt <sup>149</sup>	2 fl. 30 xr.	2 fl. 30 xr.	1 fl. 30 xr.
Kegelplatzgelder in der Vorstadt	833 fl.	936 fl. 30 xr.	951 fl. 30 xr.
Vergütung Hauptschub	247 fl. 1 xr.	172 fl. 29 xr.	308 fl. 7 xr.
Hauskleidung der Häftlinge (Landgerichte)	–	–	600 fl. 12 xr.
verkaufte Kleidungsstücke der Häftlinge	–	–	–
unterschiedliche Einnahmen	103 fl. 10½ xr.	769 fl. 40 xr.	506 fl. 16½ xr.
Summe der Einnahmen	14.154 fl. 55 xr.	14.878 fl. 26¼ xr.	19.466 fl. 35½ xr.

1808	1809	1810	Durchschnitt
477 fl. 6 xr.	477 fl. 6 xr.	477 fl. 6 xr.	472 fl. 51 $\frac{1}{2}$ xr.
92 fl. 30 xr.	88 fl.	88 fl.	84 fl. 45 xr.
1.200 fl.	1.200 fl.	1.200 fl.	1.200 fl.
795 fl. 42 xr.	700 fl.	1.000 fl.	784 fl. 8 $\frac{2}{3}$ xr.
1.500 fl.	1.500 fl.	1.500 fl.	1.500 fl.
1.800 fl.	1.800 fl.	1.800 fl.	1.800 fl.
1.300 fl.	1.300 fl.	1.300 fl.	1.300 fl.
2.010 fl. 28 xr.	4.102 fl. 55 xr.	4.523 fl. 50 xr.	1.874 fl. 18 $\frac{5}{6}$ xr.
6.732 fl. 43 xr.	5.235 fl. 50 xr.	3.510 fl. 55 xr.	4.697 fl. 19 $\frac{1}{6}$ xr.
806 fl. 12 xr.	1.161 fl. 45 xr.	1.656 fl.	1.019 fl. 43 $\frac{1}{3}$ xr.
1.098 fl.	1.086 fl.	1.081 fl. 30 xr.	1.132 fl. 15 xr.
831 fl.	840 fl.	825 fl.	828 fl. 30 xr.
1 fl. 30 xr.	–	2 fl.	1 fl. 40 xr.
921 fl.	294 fl. 30 xr.	802 fl. 30 xr.	789 fl. 50 xr.
315 fl. 51 xr.	164 fl. 7 xr.	115 fl. 12 xr.	220 fl. 27 $\frac{1}{6}$ xr.
671 fl. 55 xr.	114 fl.	312 fl.	432 fl. 1 $\frac{3}{4}$ xr.
–	–	609 fl. 48 $\frac{1}{2}$ xr.	609 fl. 48 $\frac{1}{2}$ xr.
348 fl. 27 xr.	1.739 fl. 42 xr.	1.423 fl. 46 xr.	815 fl. 10 $\frac{1}{3}$ xr.
20.902 fl. 24 xr.	21.833 fl. 55 xr.	22.227 fl. 37 $\frac{1}{2}$ xr.	19.562 fl. 49 $\frac{3}{4}$ xr.

## Ausgaben des Wiener Zucht- und Arbeitshauses 1805-1810

	1805	1806	1807
Besoldung Hauspersonal	2.195 fl. 20 xr.	2.101 fl. 42 xr.	2.123 fl. 8 xr.
Besoldung Spitalspersonal	1.561 fl.	1.546 fl.	1.603 fl.
Rauchfangkehrer	44 fl.	44 fl.	44 fl.
Besoldung Hauswache	1.475 fl.	1.475 fl.	1.475 fl.
Brot für die Hausleute	58 fl.	48 fl.	44 fl. 58 xr.
Beitrag für das medizinische Department	40 fl.	40 fl.	40 fl.
Quartiergeld	20 fl.	20 fl.	20 fl.
Leichenkosten	85 fl. 12 xr.	72 fl.	49 fl. 12 xr.
Ausspeisung der gesunden Sträflinge	4.651 fl. 2 xr.	4.171 fl. 22 xr.	4.506 fl. 42 xr.
Ausspeisung der kranken Sträflinge	10.251 fl. 37 xr.	9.267 fl.	12.708 fl. 59 xr.
Medikamente	4.117 fl. 22 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> xr.	5.046 fl. 3 xr.	4.865 fl. 59 xr.
Wochen- und Taglohn	12 fl. 8 xr.	12 fl. 8 xr.	9 fl. 20 xr.
Zulage der Sträflinge	570 fl. 50 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.	535 fl. 30 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.	696 fl. 6 xr.
Schubkosten	150 fl. 55 xr.	157 fl. 43 xr.	229 fl. 58 xr.
Brennholz	4.363 fl. 47 xr.	5.826 fl. 16 xr.	3.489 fl.
Brot für die Sträflinge	9.556 fl. 27 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> xr.	9.651 fl. 43 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.	7.339 fl. 51 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> xr.
Erhaltung des Hauses	796 fl. 48 xr.	920 fl. 28 xr.	707 fl. 33 xr.
Erhaltung des Spitals	531 fl. 54 xr.	414 fl. 59 xr.	230 fl. 6 xr.
Kanzleikosten	165 fl. 42 xr.	114 fl. 58 xr.	109 fl. 39 xr.
Kirchenkosten	8 fl. 35 xr.	10 fl. 37 xr.	16 fl. 24 xr.
Gebäude und Reparaturen	3.109 fl. 12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.	589 fl. 43 xr.	902 fl. <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.
Beleuchtungen	418 fl. 34 <sup>1</sup> / <sub>6</sub> xr.	466 fl. 36 xr.	745 fl. 17 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> xr.
Auf das Konto für das Haus	1.824 fl. 8 xr.	1.947 fl. 33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> xr.	2.334 fl. 39 xr.
Auf das Konto für das Spital	600 fl. 54 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.	232 fl. 21 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.	123 fl. 30 xr.
Kleidung und Macherlohn	6.989 fl. 22 xr.	710 fl.	591 fl. 9 xr.
Bettfournituren	2.239 fl.	170 fl. 40 xr.	552 fl.
Renumerationen	142 fl. 6 xr.	353 fl. 9 xr.	141 fl. 15 xr.
Fuhrlohn und Liefergeld	11 fl. 33 xr.	3 fl. 38 xr.	25 fl. 1 xr.
Außerordentliche Ausgaben	724 fl. 6 xr.	3.211 fl. 29 xr.	609 fl. 58 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.
Summe der Ausgaben	56.714 fl. 57 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.	47.160 fl. 42 xr.	46.333 fl. 45 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.

Quelle: WstLA, Hs. A 12/20.

1808	1809	1810	Durchschnitt
2.020 fl. 21 xr.	3.579 fl. 50 xr.	4.652 fl. 20 xr.	2.778 fl. 46 <sup>2</sup> / <sub>6</sub> xr.
1.549 fl.	1.582 fl.	1.579 fl.	1.570 fl.
44 fl.	46 fl.	46 fl.	44 fl. 40 xr.
1.475 fl.	1.475 fl.	1.475 fl.	1.475 fl.
24 fl.	24 fl.	23 fl.	37 fl. 3 xr.
40 fl.	40 fl.	40 fl.	40 fl.
20 fl.	20 fl.	20 fl.	20 fl.
61 fl. 12 xr.	129 fl. 30 xr.	192 fl. 45 xr.	98 fl. 18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.
5.096 fl. 19 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> xr.	5.560 fl. 52 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.	3.889 fl. 58 xr.	4.646 fl. 2 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> xr.
12.594 fl. 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.	11.871 fl. 2 xr.	25.353 fl. 59 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.	13.674 fl. 26 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> xr.
10.141 fl. 23 xr.	4.103 fl. 47 xr.	11.238 fl. 18 xr.	6.585 fl. 28 <sup>4</sup> / <sub>16</sub> xr.
-	-	-	5 fl. 36 xr.
873 fl. 32 xr.	1.243 fl. 12 xr.	1.526 fl. 45 xr.	907 fl. 39 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> xr.
141 fl. 4 xr.	154 fl. 59 xr.	239 fl. 33 xr.	179 fl. 2 xr.
4.027 fl. 54 xr.	2.696 fl. 12 xr.	11.946 fl.	5.058 fl. 10 xr.
7.809 fl. 51 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> xr.	11.459 fl. 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.	10.871 fl. 51 xr.	9.448 fl. 11 <sup>11</sup> / <sub>16</sub> xr.
334 fl. 21 xr.	296 fl. 21 xr.	563 fl. 48 xr.	603 fl. 13 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> xr.
343 fl. 42 xr.	820 fl. 43 xr.	1.147 fl. 35 xr.	581 fl. 29 <sup>5</sup> / <sub>6</sub> xr.
127 fl. 1 xr.	192 fl. 24 xr.	286 fl. 30 xr.	166 fl. 2 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> xr.
17 fl. 27 xr.	18 fl. 11 xr.	73 fl. 2 xr.	24 fl. 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> xr.
2.107 fl. 40 xr.	308 fl. 54 xr.	1.800 fl. 53 xr.	1.469 fl. 43 <sup>5</sup> / <sub>6</sub> xr.
699 fl. 41 xr.	956 fl. 19 xr.	1.341 fl. 38 xr.	771 fl. 21 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.
2.796 fl. 39 xr.	3.967 fl. 28 xr.	3.957 fl. 21 xr.	2.804 fl. 38 <sup>1</sup> / <sub>12</sub> xr.
287 fl. 14 xr.	569 fl. 23 xr.	1.778 fl. 23 xr.	598 fl. 37 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> xr.
1.940 fl.	1.243 fl. 12 xr.	4.790 fl. 50 xr.	2.710 fl. 45 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.
290 fl. 20 xr.	236 fl.	160 fl.	608 fl.
536 fl. 32 xr.	418 fl. 37 xr.	497 fl. 20 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.	348 fl. 9 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> xr.
17 fl. 45 xr.	12 fl. 33 xr.	1 fl. 24 xr.	11 fl. 59 xr.
193 fl. 13 xr.	161 fl. 32 xr.	1.740 fl. 2 xr.	1.106 fl. 43 <sup>5</sup> / <sub>12</sub> xr.
55.609 fl. 14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> xr.	53.187 fl. 24 xr.	91.233 fl. 17 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> xr.	58.373 fl. 13 <sup>13</sup> / <sub>24</sub> xr.



## Anmerkungen

- 1 Susanne Claudine Pils, Schreiben über Stadt. Das Wien der Johanna Theresia Harrach 1639–1716, Wien 2002, S. 86. Der vorliegende Aufsatz baut wesentlich auf der Studie von Hannes Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug, Wien 1978, und auf eigenen Archivstudien auf.
- 2 So erwähnt etwa Casimir Freschot, Relation von dem kaiserlichen Hofe zu Wien, worinnen 1. die Beschreibung der Stadt Wien, 2. der jetzige Staat des Hofes [...], Köln 1705, das Zuchthaus, trotz einer Beschreibung der Leopoldstadt, nicht. Das neue Zuchthaus wird auch nicht bei Edward Brown, Durch Niederland / Teutschland / Hungarn / Serbien / Bulgarien / Macedonien / Thessalien / Oesterreich / Steiermarck / Kärnthen / Carniolen / Friaul / etc. gethane ganz sonderbare Reisen, Nürnberg 1686, S. 222–270, erwähnt. Keine Erwähnung auch bei Johann Basilius Küchelbecker, Allerneueste Nachricht vom Römisch-Kaysersl. Hofe. Nebst einer ausführlichen Historischen Beschreibung der Kayserlichen Residentz Stadt Wien, und der umliegenden Oerter, Hannover 1730, S. 751–756 (Leopoldstadt). Zur allmählichen Verlagerung der Rezeption vom Hof auf die bürgerlichen Stadt Harald Tersch, Die Kategorisierung des Blicks. Städtische Identität in Wien-Berichten der frühneuzeitlichen Reiseliteratur, in: Frühneuzeit-Info 10 (1999), S. 108–133.
- 3 Harry Kühnel, Die adelige Kavaliertour im 17. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 36 (1964), S. 364–384, hier S. 373; zu Besuchern in Zuchthäusern auch Thorsten Sellin, Pioneering in penology. The Amsterdam Houses of correction in the sixteenth and seventeenth centuries, Philadelphia 1944, S. 76–79; siehe auch den Besuch von Johann Maximilian Lamberg in Amsterdam 1649, der das dortige „spinnhaus, wo böse puben und weiber eingeschlossen werden und arbeiten müssen“, besuchte: Herta Hageneder, Einleitung: In: Dies. (Bearb.), Diarium Lamberg 1645–1649, Münster 1986, S. XXXIII.
- 4 Antonio Bormastino, Historische Beschreibung von der kayserslichen Residentz-Stadt Wienn und ihren Vorstädten [...], Wien 1719, S. 210 f.: Der deutsche Text des „Sprachmeisters“: „Auch ist ein bestimmter Orth ausserhalb der Stadt allda zu Bestraff- und Züchtigung der liederlichen und übel erzogenen Leuthen / das Zuchthaus genandt. Vielleicht wird die Jugend dorten auffgezogen? Nicht also / mein Herr; sondern es werden die / so ein ruchloses üppiches Leben führen / die ungehorsame ihrer Eltern / leichtfertige Schlenckelen / kleine Diebe und Beutelschneider / die Weiber und Menscher eines Huren-Lebens / dahin eingesetzt / und zwar auf eine gewisse Zeit / nach der Maaß ihre Verbrechen; deren etliche mit Schlägen / nach ihrem Verdienst tractirt / alle aber mit wenig Brodt unterhalten werden. Das ist wohl gethan / umb die Liederliche und Unbändige im Zaum zu halten / und zu züchtigen.“
- 5 Zu den Verhandlungen: NÖLA, NÖ. Regierung vor 1740, K. 16, fol. 379<sup>r</sup>–510<sup>r</sup>. Als Vorbild wird auf fol. 391<sup>r</sup> ausdrücklich „Hollandt“ genannt.
- 6 Hans Rotter und Adolf Schmieger, Das Ghetto in der Wiener Leopoldstadt, Wien 1926, S. 102–107; das Gründungsprivileg [Wien, 1671 Juli 13] im WStLA, Privileg Nr. 77 (Mikrofiche) nimmt darauf deutlich Bezug: „in dem Untern Wörth jenseits der Donau, wo vormahlen die Judenstatt gewesen“. Abschrift auch im NÖLA, NÖ. Regierung vor 1740, K. 16, fol. 371<sup>r</sup>–378<sup>r</sup>.
- 7 Thomas Krause, Geschichte des Strafvollzuges. Von den Kerkern der Altertums bis zur Gegenwart, Darmstadt 1999, S. 38–44; Helga Eichler, Zucht- und Arbeitshäuser in den mittleren und östlichen Provinzen Brandenburg-Preußens. Ihr Anteil an der Vorbereitung des Kapitalismus. Eine Untersuchung für die Zeit vom Ende des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1 (1970), S. 127–147, hier S. 146 f.
- 8 Text der Inschrift bei Leopold Fischer, Brevis notitia urbis Vindobonae potissimum veteris ex variis documentis collecta. Editio altera emendata. T. 1, Wien 1767, S. 213; T. 4, Wien 1770, S. 178: Über dem kleineren Tor stand: „LABORE ET FAME“.
- 9 WStLA, Privileg Nr. 77 [Wien, 1671 Juli 13]. Meist wird das Arbeitshaus im Kontext der Armenfürsorge stehend interpretiert, etwa Christoph Sachße und Florian Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart 1998, S. 113–125; Elisabeth Rachholz, Zur Armenversorgung der Stadt Wien von 1740 bis 1904. Von der privaten zur städtischen Fürsorge. Masch. phil. Diss., Wien 1970, S. 19 und 47.
- 10 Codex Austriacus. Bd. II, Wien 1704, S. 544–546 [Wien, 1671 Juli 24]; Abdruck der Ordnung auch in Leopold Matthias Weschel, Die Leopoldstadt bey Wien. Nach Quellen und Quellschriftstellern, in Verbindung mit einer Skizze der Landesgeschichte, historisch dargestellt, Wien 1824, S. LVII–LXV (Urkundenanhang Nr. XXIV). Kurzer Überblick zur Institution bei Karl Artnr u. a. (Hg.), Die Leopoldstadt. Ein Heimatbuch.

- Verfaßt und hg. von der Lehrerarbeitsgemeinschaft des II. Bezirkes, Wien 1937, S. 74–76. Siehe etwa auch Karl August Schimmer, Ausführliche Häuser-Chronik der innern Stadt Wien, mit einer geschichtlichen Uebersicht sämtlicher Vorstädte und ihrer merkwürdigsten Gebäude, Wien 1849, S. 282 f.
- 11 Johann Joachim Becher, Politischer Diskurs [...], Frankfurt [1665] 1721, Nr. 43, quaestio sexta, zitiert nach Nora Fischer-Martin und Gerhard Fischer (Hg.), Die Blumen des Bösen. Bd. 2. Eine Geschichte der Armut in Wien, Prag, Budapest und Triest in den Jahren 1693 bis 1873. Katalog, Wien 1994, S. 563.
  - 12 Stekl, Zuchthäuser (wie Anm. 1), S. 88 f. Zum Zuchthaus als Ort „unzünftiger“ Produktion Gustav Otruba, unter Mitarbeit von Manfred Lang und Harald Steindl, Österreichische Fabriksprivilegien vom 16. bis ins 18. Jahrhundert, Wien 1981, S. 20 f.
  - 13 Stekl, Zuchthäuser (wie Anm. 1), S. 129. Die Architektur österreichischer Zuchthäuser ist bislang nicht untersucht; einen generellen Überblick (mit nur wenigen Österreichbezügen) bei Horst Riedl, Studien zur Entwicklungsgeschichte des Gefängnisbaues bis 1938. Masch. technische Diss., Graz 1968; Bernd Roeck, Early Modern Architecture: Conditioning, Disciplining and Social Control, in: Hermann Roodenburg and Pieter Spierenburg (Hg.), Social Control in Europe. Bd. 1 (1500–1800), Columbus 2004, S. 132–142.
  - 14 Friedrich Maasburg, Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783–1790). Nebst einem Rückblick auf das altösterreichische Gefängnißwesen, Wien 1890, S. 42, Anm. 33.
  - 15 Siehe die Aufstellung bei Karl Weiß, Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien. Bd. 1, Wien 1867, S. 151; zur Kommerzialisierung der Glückshäfen Harry Kühnel, Der Glückshafen. Zur kollektiven Festkultur des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 62 (1996), S. 319–343, hier S. 342 f. Ähnlich wurde auch das Klagenfurter Zuchthaus finanziert: Helga Oleđinski, Die Geschichte der Armen- und Krankenpflege in Kärnten, unter besonderer Berücksichtigung der Klagenfurter Versorgungsanstalten. Masch. phil. Diss., Wien 1969, S. 129 f. Vergleiche dazu den Beitrag von Alfred Stefan Weiß, „Karbatsch=Streiche zur künftigen Besserung.“ Das Klagenfurter Zucht-, Arbeits- und Strafhaus 1754–1822, im vorliegenden Band.
  - 16 Die Finanzierung des Zuchthauses und die schwierige Einbringung der Gelder, eine mögliche Umstellung auf Pauschalbeträge bildet eines der Hauptthemen der „Geschichtlichen Darstellung des unter Leitung des Magistrats der Stadt Wien stehenden allgemeinen Zucht- und Arbeitshauses“ 1817 (WStLA, Hs. A 12/20): Patent von 1692 November 22 (S. 32 f.), Patent 1726 November 3 (S. 19–31). Auch eine Braugerechtigkeit (ähnlich dem Wiener Bürgerspital) wurde in Erwägung gezogen, NÖLA, NÖ. Regierung vor 1740, fol. 403'. Für Graz Manfred Zollinger, Geschichte des Glücksspiels vom 17. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, Wien 1997, S. 66. Zum Versuch der Besteuerung von Spiel auch Gerhard Tanzer, „Spectacle müssen seyn.“ Die Freizeit der Wiener im 18. Jahrhundert, Wien 1992, S. 236–256.
  - 17 HKA, NÖ. Commerz, Fasz. 24, Rote Nr. 77, fol. 74'–78' [Wien, 1767 Juni 26]: Streit um die Befreiung von Abgaben auf Wolle zwischen dem Wiener Zuchthaus und der Banco-Deputation.
  - 18 Codex Austriacus II (wie Anm. 10), S. 546.
  - 19 Weschel, Die Leopoldstadt (wie Anm. 10), S. 311; siehe auch die spöttische Bemerkung von Friedrich Nicolai, Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781. Bd. 3, Berlin–Stettin 1784, S. 8: „Das Zuchthaus liegt in dieser Vorstadt (Nro. 203). Es hat den Heil. Anton von Padua zum Patron, der sonst nur dadurch berühmt ist, daß er den Jungfern, die ihn darum bitten, Männer verschafft.“
  - 20 Robert Messner, Die Leopoldstadt im Vormärz. Historisch-topographische Darstellung der nordöstlichen Vorstädte und Vororte Wiens auf Grund der Katastralvermessung Wien 1979, S. 115.
  - 21 Zu diesem Komplex Johannes Werfring, Europäische Pestlazarette und deren Personal. Mit besonderer Berücksichtigung der Wiener Verhältnisse. Masch. phil. Diss., Wien 1999, S. 171–177. Siehe auch das Grazer Zuchthaus, das 1747 ebenfalls als Lazarett für spanische Soldaten diente: Helfried Valentinitzsch, Das Grazer Zucht- und Arbeitshaus 1734–1783. Zur Geschichte des Strafvollzugs in der Steiermark. In: Kurt Ebert (Hg.), Festschrift Hermann Baltl. Zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden, Innsbruck 1978, S. 495–514, hier S. 500.
  - 22 Codex Austriacus. Bd. IV, Wien 1752, S. 159 [Wien, 1724 Januar 17].
  - 23 Ebd. S. 140 [Wien, 1723 August 26]. Das Wiener Zuchthaus erwirtschaftete – entgegen den ursprünglichen Bestimmungen – zwischen 1671 und 1722 einen Überschuss von 21.017 Gulden.
  - 24 Ebd., S. 159.
  - 25 Ebd., S. 160.
  - 26 Friedrich Hartl, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österrei-

- chischen Revolution, Wien 1973, S. 128. Siehe WStLA, neu A 21/3 [alt A 70/3], pag. 487; Siehe auch HKA, W-61/C/1, Rote Nr. 283/1 für 1692.
- 27 Dieser Umbau lässt sich für 1722 im HKA, Niederösterreichische Herrschaftsakten W-61/C/1, Rote Nr. 283/1, gut belegen: 600 Zentner Eisen wurden zum Umbau des Amts- und des Zuchthauses vom Kaiser bewilligt [Wien, 1722 Dezember 22].
- 28 Codex Austriacus IV (wie Anm. 22), S. 394 f. [Wien, 1726 Juli 18]. Zur Multifunktionalität der Institution Matthias Fuhrmann, Historische Beschreibung und kurz gefasste Nachricht von der Römisch. Kaiserl. und Königlichen Residenz-Stadt Wien und Ihren Vorstädten. T. 1, Wien 1766, S. 286: „Auch des Zucht-Hauses ist kürzlich zu erwehnen. Also wird die Herberg der jenigen genennet, die man alda zusammen stecket, welche sich auf den Müssiggang, aufs Betteln, aufs Schnipffen [= Diebstahl], Beutelschneiden und dergleichen verlegen, oder die ein unbändiges, und unverschämtes Leben führen, oder anderer Laster sich schuldig gemacht haben. Es ist ein zimlich weitläuffiges Gebäu, und für allerhand Werkstädte, mit Arbeit-Stuben eingerichtet; absonderlich zum Woll Spinnen, da nebst vielen andern Producten jährlich über 2000. Kozen verfertigt werden. Es dienet dieser Ort auch denen Eltern zur Züchtigung ungerathener Kinder, denen man auf gar feine Weise Mores lehret, und sie gleich beym ersten Eintritt mit triftigen Streichen der Ochsen-Senne bewilkommet; täglich sie damit bedienet, und endlich nach erstreckter Zeit damit abfertigt.“
- 29 Codex Austriacus IV (wie Anm. 22), S. 780 [Wien, 1732 Juli 11].
- 30 Ebd.
- 31 Zum Streit um die Ausrichtung dieser Institution Gernot Heiß, Erziehung der Waisen zur Manufakturarbeit. Pädagogische Zielvorstellungen und ökonomische Interessen der maria-theresianischen Verwaltung, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 85 (1977), S. 316–331.
- 32 Weschel, Die Leopoldstadt (wie Anm. 10), S. 419; Felix Czeike, Historisches Lexikon Wien. Bd. 5, Wien 1997, S. 575 f.
- 33 Siehe auch die Andeutung bei Nicolai, Beschreibung einer Reise 3 (wie Anm. 19). S. 239 f.
- 34 Stekl, Zuchthäuser (wie Anm. 1), S. 68.
- 35 WStLA, Hs. A 12/20 (wie Anm. 16), pag. 2. Der Tullner Fonds von 10.000 Gulden wurde dem Wiener Zuchthaus übertragen. Auf eine zwangsweise Beschäftigung von Unterschichten in Arbeitshäusern als Beitrag zur kaiserlichen „Schatzkammer“ rekurrieren auch die „Gedanken“ von Friedrich Städel, fürstlich Löwensteinischer geheimer Rat, der im März 1781 eine Eingabe beim Kaiser in dieser Angelegenheit (Militärbeschäftigungshäuser, District-Häuser) vornahm, HKA, NÖ. Commerz, Fasz. 24, Rote Nr. 77, fol. 132<sup>r</sup>–150<sup>r</sup>.
- 36 Vgl. etwa auch die gedruckten Direktivregeln für die Provinzial-Zwangs-Arbeits-Anstalt der Provinz Mähren und Schlesien (aus dem Jahr 1841), AVA, Hofkanzlei IV M 9, K. 1372 (Brandakten), wo ausdrücklich festgelegt wird: „Dieses Institut ist kein Strafort, sondern eine wohlthätige Polizeyanstalt, deren Zweck lediglich darin besteht, die dahin gebrachten Individuen zu bessern, und sie in arbeitsame, nützliche Menschen umzuschaffen, andere aber durch die Scheu, dahin gebracht zu werden, von Abwegen abzuschrecken.“
- 37 Hugo Hoegel, Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich von der Theresiana bis zur Gegenwart, Graz-Wien 1916, S. 37. Zum Reformdiskurs ab den 1840er Jahren (u. a. Einzelzellen), S. 45 f. 1850 wurde im ehemaligen Redemptoristenkloster in Stein eine Außenstelle des Wiener Zuchthauses (1851: 114 Männer und 33 Frauen) errichtet.
- 38 Zum Vergleich wurde das Innsbrucker Zuchthaus 1860 geschlossen, weil das Gebäude den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprach, Elisabeth Dietrich, Übeltäter, Bösewichter. Kriminalität und Kriminalisierung in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert, Innsbruck 1995, S. 65; Gerhard Ammerer und Alfred Stefan Weiß, „Jede Besserung ... ist dem Staate nützlich.“ Das Innsbrucker Zucht-, Arbeits- und Strafhau 1725–1859 im vorliegenden Band.
- 39 Johan Meermann, Reise durch Preussen, Oesterreich, Sicilien und einige an jene Monarchien grenzenden Ländern. Aus dem Holländischen übersetzt vom [!] Professor Lueder in Braunschweig. T. 2, Braunschweig 1794, S. 168.
- 40 Wilhelm Horn, Reise durch Deutschland, Ungarn, Holland, Italien, Frankreich, Großbritannien und Irland in Rücksicht auf medicinische und naturwissenschaftliche Institute, Armenpflege. Bd. 1, Berlin 1831.
- 41 Anton Edler von Geusau, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Wien in Oesterreich, in einiger Verbindung mit der Geschichte des Landes, von den ältesten bis auf gegenwärtige Zeiten. Bd. 4, Wien 1793, S. 52 (Gründung des Zuchthauses), S. 58 (Eröffnung).

- 42 Jacques-Guy Petit, *Das Gefängnis*, in: Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), *Orte des Alltags. Miniaturen aus der europäischen Kulturgeschichte*, München 1994, S. 250–259, hier S. 252.
- 43 Neue Skizze von Wien. H. 2, Wien 1805, S. 286. Siehe auch AVA, Hofkanzlei IV M 9, K. 1371, *Arbeitshäuser bis 1839*, Vortrag der Wohltätigkeitshofkommission über das Wiener Arbeitshaus [Wien, 1812 März 20], Brandakten: „In dem maaße, als es dem staate obliegt seinen bürgern nahrung und unterhalt zu verschaffen, das ist ihnen die weege dazu möglichst zu erleichtern, in eben dem maaße liegt auch dem bürger ob, dem staate seine kräfte zu weihen.“
- 44 WStLA, Hauptarchiv Akten 17/1783: Im Jahr 1783 waren 450 Häftlinge im Zuchthaus. Nach Franz Josef Kolb, *Das k. k. Niederösterreichische Provinzial-Strafhaus in Wien*, Wien 1823, S. 12 f.: „Mit Anfang Januar 1823 war die Anzahl der Sträflinge: 205 gesunde Männer und 108 gesunde Weiber, zusammen 313 Gesunde; dann 72 kranke Männer und 51 kranke Weiber, zusammen 123 Kranke. Der ganze Stand 277 Männer und 159 Weiber. In allem also 436 Köpfe.“ Horn, *Reise* (wie Anm. 40), S. 298: „Es sind gewöhnlich 500 Gefangene da, welche nicht über 10 Jahre sitzen dürfen, wenn sie aufgenommen werden sollen. Unter diesen waren mehrere Kindesmörderinnen [...].“ Auch Frances Trollope, *Wien und die Oesterreicher* sammt Reisebildern aus Schwaben, Baiern, Tyrol und Salzburg (Übersetzung: Johann Sporschil). Bd. 3, Leipzig 1838, S. 17, spricht von 500 Gefangenen.
- 45 Franz Xaver Gewey und Karl Meisl, *Wien mit seinen Vorstädten humoristisch geschildert*. H. 6, Wien 1820, S. 12.
- 46 Johann Pezzl's Beschreibung von Wien. Verbessert und vermehrt von Franz Tschischka, Wien 1841, S. 180 f. (gemeinsam mit dem Zwangsarbeitshaus und dem Criminal-Gerichtshaus), hier S. 181: „Die Eintrittskarten werden nachgesucht bei der Oberinspektion derselben, im Gebäude der k. k. Polizei-Oberdirection.“ Friedrich Koch, *Der wohlunterrichtete Fremden-Führer in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, und ihrer nahen Umgebungen*, Wien 1842, S. 269 f.: „Wer diese Anstalt, welcher nichts als ein gesünderes Lokal zu wünschen ist, da das Gebäude selbst niedrig gelegen und Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, besehen will, hat vorläufig die Erlaubniß bei dem Herrn Regierungsrathe Grafen Barth von Barthenheim nachzusuchen.“ Im Kontext von „Sicherheits- und Bequemlichkeitsanstalten“ wird das Zuchthaus auch bei (Joachim Heinrich) Jäck, *Reise nach Wien, Triest, Venedig, Verona und Innsbruck*, unternommen im Sommer und Herbst 1821. T. 1, Weimar 1822, S. 247, erwähnt.
- 47 Heinrich Balthasar Wagnitz, *Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland*. Bd. 2, Halle 1794, S. 212–215. Wagnitz legt auch die Regeln fest: keine direkten Fragen an die Gefangenen, Geldgeschenke durften nur in verschlossenen Büchsen gereicht werden.
- 48 Emil Karl Blümml und Gustav Gugitz, *Altwienerisches. Bilder und Gestalten*, Wien 1921, S. 86–121.
- 49 Weschel, *Die Leopoldstadt* (wie Anm. 10), S. 567.
- 50 Felix Czeike, *Historisches Lexikon Wien*. Bd. 1, Wien 1992, S. 264.
- 51 Siehe zum zeitgenössischen Diskurs über Gefängnisse Thomas Nutz, *Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848*, Frankfurt 2001. Als Standardwerk zum Diskurs über Gefängnisse Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt 1989; Gerhard Ammerer, „Ich wollte mich lieber in England aufhängen lassen, als in einem Ihrer Kerker leben.“ Zu einer Zeitungsanekdote über die Unterredung zwischen dem Gefängniskritiker John Howard und Kaiser Joseph II. im Jahr 1784, in: *Wiener Geschichtsblätter* 60 (2005) H. 2, S. 50–61.
- 52 Horn, *Reise* (wie Anm. 40), S. 298.
- 53 Kolb, *Provinzial-Strafhaus* (wie Anm. 44); vgl. für Innsbruck den wesentlich detaillierteren Rechenschaftsbericht von Anton Rautenkranz, *Darstellung des Zustandes des k. k. Provinzial-Strafwerkhauses in Innsbruck, mit den Resultaten in Bezug auf den Sträflingsstand und die Kosten der Anstalt vom Jahre 1818 bis zum Jahre 1836*, Innsbruck 1836.
- 54 Kolb, *Provinzial-Strafhaus* (wie Anm. 44), S. 4; ähnlich Weschel, *Die Leopoldstadt* (wie Anm. 10), S. 568; Trollope, *Wien* (wie Anm. 44), S. 22 f.
- 55 WStLA, Alte Registratur, A 3, *Regierungsdekret* 15. Dezember 1771, § 15.
- 56 Vgl. Meermann, *Reise* (wie Anm. 39), S. 171: „aber unter denjenigen von der mittelsten Klasse werden die männlichen Gefangenen, wenigstens fünf und fünf zusammen geschlossen; ein langer eiserner Staab verbindet sie mit einander; doch hindert dies sie nicht, sich auf ihren Strohsäcken umzuwenden, oder andere Bedürfnisse der Natur zu verrichten.“
- 57 Peter Payer, *Der Gestank von Wien. Über Kanalgase, Totendünste und andere üble Geruchskulissen*, Wien 1997, S. 23–59; siehe auch Manuel Frey, „Bürger riechen nicht.“ Die Hygienisierung des bürgerlichen Alltags durch Wasser und Seife im achtzehnten und frühen neunzehnten Jahrhundert, in: Susanne Roeßiger und

- Heidrun Merk (Hg.), *Hauptsache gesund! Gesundheitsaufklärung zwischen Disziplinierung und Emanzipation. Eine Publikation des Deutschen Hygiene-Museums, Dresden und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln. Katalog, Marburg 1998, S. 9–21.*
- 58 Trollope, Wien (wie Anm. 44), S. 15 f.
- 59 Meermann, Reise (wie Anm. 39), S. 168 f.
- 60 Siehe den weitgehend negativen Bericht über Wiener Einrichtungen bei John Howard's Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Europa. Nebst einigen Beobachtungen über die Pest und fortgesetzten Bemerkungen über Gefängnisse und Krankenhäuser (Übersetzung: Friedrich Ludwig), Leipzig 1791, S. 164–178. Das Leopoldstädter Zuchthaus wird allerdings mit Verweis auf das Wirken des Grafen Ferjen gelobt.
- 61 Heinrich Balthasar Wagnitz, *Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Nebst einem Anhang über die zweckmässigsten Einrichtungen der Gefängnisse und Irrenanstalten.* Bd. 1, Halle 1791, S. 132–155: Wagnitz erachtete u. a. gesunde, reine Luft, ausreichende Dimensionierung der Stuben (nicht zu klein, nicht zu groß), Einsatz von Lufttrichtern und Ventilatoren, Lampen mit „Rauchfang“ (Ruß), geruchsarme Entsorgung des Kots, Reinigung der Stuben, Reinlichkeit der Gefangenen (Kleidung, Bad, Lagerstroh, ein eigenes Bett für jeden Gefangenen, kein Schnupftabak für Gefangene) und eine gute Qualität des Essens (kein verdorbenes Getreide, kein Branntwein für Gefangene, Kupferkessel) für notwendig.
- 62 Kolb, *Provinzial-Strafhaus* (wie Anm. 44), S. 8.
- 63 WStLA, Hauptregistratur, Fasz. 17 polit., 61 ex 1788: Diese Hausordnung bzw. die Instruktionen für das Personal stehen in deutlicher Abhängigkeit von der gedruckten Innsbrucker Zuchthausordnung von 1769 (vgl. dazu das Kapitel „Ausgewählte Quellentexte“).
- 64 Meermann, Reise (wie Anm. 39), S. 169.
- 65 Ebd., S. 170: „Mit einander zu sprechen, wenn sie anders nur nicht gar zu laut werden, ist den Gefangenen nicht untersagt.“ Trollope, Wien (wie Anm. 44), S. 16: „Tiefes Stillschweigen herrschte selbst in dem Arbeitszimmer der Weiber und zwar nicht wegen der Anwesenheit des Grafen Barth [Barth-Barthenstein], sondern weil die Gesetze es auf das strengste vorschreiben.“
- 66 Meermann, Reise (wie Anm. 39), S. 171 f. Siehe auch HKA, *Camerale*, Fasz. 28, Rote Nr. 1771, fol. 783'–805' [Wien, 1799 Oktober]: Bei der Erbauung des Wiener Neustädter Kanals kamen auch Prager und Spielberger Häftlinge zum Einsatz.
- 67 Horn, Reise (wie Anm. 40), S. 299.
- 68 Hannes Stekl, „Labore et fame“ – Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Christoph Sachße und Florian Tennstedt (Hg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik*, Frankfurt 1986, S. 119–147, hier S. 139–142.
- 69 Bezüglich der Relevanz der Gefängnis- und Spitalspeisepläne zur Erforschung der Ernährung von Unterschichten am Beispiel von Waisenhäusern Markus Meumann, *Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft*, München 1995, S. 289 f. Zur Ernährung in Spitälern als Standardwerk Barbara Krug-Richter, *Zwischen Fasten und Festmahl. Hospitalverpflegung in Münster 1540 bis 1650*, Münster 1994.
- 70 Trollope, Wien (wie Anm. 44), S. 18 f.; Meermann, Reise (wie Anm. 39), S. 170: „Zwey Gerichte werden gegeben, Suppe und Gemüse, oder statt des Letzern Mehlspeise, oder dergleichen; Brodt ist darunter aber nicht begriffen, jeder erhält davon vier und zwanzig Loth; das Essen holen sie sich von einem bestimmten Orte, einer nach dem andern, in zwey hölzernen Schaaln, und verzehren es gehend oder stehend.“ Kolb, *Provinzial-Strafhaus* (wie Anm. 44), S. 8: „Die ihnen blos einmahl, und zwar zu Mittag zugetheilten warmen Speisen bestehen aus einem großen Seidel abgekochter Hülsenfrüchten als Suppe, und ebenfalls aus einem großen Seidel Zugemüse, bestehend aus Hülsenfrüchten, Erdäpfeln, Sauerkraut, Rüben, und im Sommer auch aus Grüngemüse, mit welchem täglich abgewechselt wird; hiezu bekommen sie noch anderthalb Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, aber an Sonntagen erhalten sie ohne Unterschied des Grades, eine eingekochte Fleischsuppe, eine Mehlspeise, und 4 Loth beinloses Rindfleisch.“
- 71 Meermann, Reise (wie Anm. 39), S. 170.
- 72 Horn, Reise (wie Anm. 40), S. 299.
- 73 WStLA, Hauptregistratur, Fasz. 17 polit., 61 ex 1788.
- 74 Siehe dazu vor allem Peter Becker, *Von der Biographie zur Genealogie: Zur Vorgeschichte der Kriminologie*

- als Wissenschaft und diskursive Praxis, in: Hans-Erich Bödeker u. a. (Hg.), *Wissenschaft als kulturelle Praxis, 1750–1900*, Göttingen 1999, S. 335–375; ders., *Vom Haltlosen zur „Bestie“*. Das polizeiliche Bild des „Verbrechers“ im 19. Jahrhundert, in: Alf Lüdtke (Hg.), *Sicherheit und „Wohlfahrt“*. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt 1992, S. 97–132 und ders., *Kriminelle Identitäten im 19. Jahrhundert*. Neue Entwicklungen in der historischen Kriminalitätsforschung, in: *Historische Anthropologie 2* (1994), S. 142–157. Zusammenfassend zur Gegenwelt Bürger – Gauner ders., *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*. Göttingen 2002, S. 177–254.
- 75 Trollope, Wien (wie Anm. 44), S. 16; die Autorin spricht im Zusammenhang mit einem im Zuchthaus verwahrten Mörder vom „Studium der Physiognomien“ (S. 21).
- 76 Ebd., S. 18.
- 77 Zur hierarchischen Ebene von Zuchthäusern generell Pieter Spierenburg, *The body and the state. Early modern Europe*, in: Norval Morris und David J. Rothman (Hg.), *The Oxford history of the prison. The practice of punishment in Western Society*, New York 1996, S. 49–77, hier S. 68. Siehe zum Vergleich auch die abgedruckten Quellentexte bei Christian Marzahn und Hans-Günther Ritz (Hg.), *Zähmen und Bewahren. Die Anfänge der bürgerlichen Sozialpolitik*, Bielefeld 1984, S. 137–194.
- 78 Weschel, *Die Leopoldstadt* (wie Anm. 10), S. 418 f., *Urkundenanhang Nr. 32* („Einführung der Manufactur-Arbeiten im Zuchthause Wien“, 5. Januar 1726) S. LXXXVI–LXXXVIII. In der Ordnung von 1726 werden explizit von der Stadt Wien auch „Instruktionen“ für die Superintendenten, den Hausverwalter, Sollicitor, Pförtner, „Schlüssler“ und die Wachen gefordert.
- 79 WStLA, Hauptarchiv Akten 8/1673: Zuchtmeisterordnung (mit Eid); Hauptarchiv Akten 9/1684: Zuchtmeisterordnung (mit Eid) und Zuchtordnung; Hauptarchiv Akten 3/1692: Zuchtmeisterordnung (mit Eid) und Zuchtordnung. Siehe auch NÖLA, NÖ. Regierung vor 1740, K. 16, fol. 395: Nennung einer „corrector“-Stelle.
- 80 WStLA, Hauptarchiv Akten 3/1692, § 10: Verteilung der Speisen durch den Zuchtmeister und seine Frau. Ebd., *Alte Registratur*, A 1, 68/1749, Neubesetzung der Zuchthausverwalterstelle 1749: „unumgänglich erforderlich seye, daß der zuchthaußverwalter mit einem weib versehen seyn müsse, unter denen büssenden nicht nur allein eine menge weiblichen standes, folglichen denenselben eine ledige mannsperohn nicht so anständig nachsehen könne“; siehe auch ebd., Hs. 82/1, pag. 61: Die Ehefrauen von Aufsehern konnten gegen eine monatliche Zulage von einem Gulden 30 Kreuzer oder zwei Gulden Aufseherdienste versehen [Wien, 1804 November 22]; zu Arbeitspaaren in der Ämterstruktur der Frühen Neuzeit Heide Wunder, „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond.“ *Frauen in der Frühen Neuzeit*, München 1992, S. 137 f.
- 81 Pieter Spierenburg, *The Prison Experience. Disciplinary institutions and their inmates in Early Modern Europe*, New Brunswick 1991, S. 105–134.
- 82 *Verbesserte Ordnung des Zucht- und Arbeitshauses zu Innsbruck vom Jahre 1769*, Innsbruck 1769, S. 39.
- 83 Zum Folgenden WStLA, Hauptarchiv Akten 3/1692; ebd., *Alte Registratur*, A 1, 68 ex 1749, Brief an den Stadtmagistrat: „ohnumgänglich zu erinderen, welchergestalten ein zuchtverwalter ein gutgesitteter, gottsförchtig, bescheidener, wachsam, emsig, beherzter, wüthschäftlicher, verheuratheter, der niechternheit ergebener, mithin sich allzeit gegenwärtiger unverdrossener, weder unmässig gütig noch allzustreng oder rachgieriger, endlichen ehrlich und uninteressirter, mit einem wort ein solcher mann seyn müsse, welcher da zuforderist mit seinem tugendhaft und erbaulichen lebenswandl untadlhaften aufführung, beständigen, wachsam und ernsthaftigkeit in denen gemüthern dem in der buß befindlichen delinquenten sonderheitlichen aber bey denen ruchlosen weibspersonen einen nuzbaren eindruck, ehrforcht und aufsehen einzupflanzen vermögend ist und dem entzweck und haubtabsicht des zum heyl und nuzen des allgemeinen weesens errichteten zuchthauses (nemlichen die sitten verbesserung deren inhaftirten und ausrottung deren lastern) vor ergreif- und fürkehrung der schärffe, so viel immer möglich, durch gütige mitl und gelinde weege erreichen zu machen und herzustellen, sich beeilet und anbey auch die erhaltung des houses und deroselben einkünfte auf das sorgfältigste angelegen seyn lasse.“
- 84 Ebd., *Alte Registratur*, A 1, 68 ex 1749: Zuchtmeisterordnung von 1749. Siehe zum Vergleich das Tätigkeitsgebiet des Buchloer Zuchthausverwalters Beate Fuhl, *Randgruppenpolitik im 18. Jahrhundert: Das Zucht- und Arbeitshaus zu Buchloe*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 81* (1988), S. 63–115, hier S. 94.
- 85 WStLA, *Alte Registratur*, A 1, 68 ex 1749: Zuchtmeisterordnung von 1749, § 8.
- 86 Ebd., Hauptarchiv Akten 3/1692, § 9.

- 87 Das ab 1753 erbaute Bamberger Zucht- und Arbeitshaus sah beispielsweise feuersichere, gewölbte Schlafkammern vor, Tilmann Breuer und Reinhard Gutbier (Hg.), *Stadt Bamberg. Bürgerliche Bergstadt*, Bamberg 1997, S. 580.
- 88 HKA, *Camerae*, Fasz. 28, Rote Nr. 1763, fol. 494<sup>r</sup>–520<sup>r</sup>: Eine lange Diskussion unter den beteiligten Ämtern entspann sich um die Professionalisierung der Wache. Die Invaliden sollten 1767 durch die Rumorwache abgelöst werden.
- 89 WStLA, *Alte Registratur*, A 3, Regierungsdekret 15. Dezember 1771, § 30.
- 90 Ebd., A 1, 68 ex 1749, § 16.
- 91 Ebd., *Hauptarchiv Akten 4/1704*: Instruktion für Hans Georg Kobinger [Wien 1704 Januar 23]: Einbringung der Abgabe auf Kegelpätze, das Billard, auf Komödianten, „Pollincellen“ [= Puppenspiel], Glückshäfen, Tabak, Austern und Muscheln, Einnahmen der Zuchthauskapitalien, der Legate; siehe auch zur Einbringung und Verwaltung der Einnahmen ebd., *Alte Registratur*, A 1, 9/1726. Zur Etymologie des Wortes Bengt Christian Fuchs, *Die Sollicitatur am Reichskammergericht*, Köln 2002, S. 13–19.
- 92 WStLA, *Hauptregistratur*, Fasz. 17 polit., 61 ex 1788, unfoliiert: Zuchthausordnung 1788.
- 93 Ebd.
- 94 Kolb, *Provinzial-Strafhaus* (wie Anm. 44), S. 14.
- 95 Vgl. Eichler, *Zucht- und Arbeitshäuser* (wie Anm. 7), S. 135 f.
- 96 WStLA, *Hs. A 12/20* (wie Anm. 16), pag. 21.
- 97 Alexander Klein, *Armenfürsorge und Bettelbekämpfung in Vorderösterreich 1753–1806 unter besonderer Berücksichtigung der Städte Freiburg und Konstanz*, Freiburg i. Br. 1994, S. 301–303; Nutz, *Strafanstalt* (wie Anm. 51), S. 146–148.
- 98 WStLA, *Hs. A 12/20* (wie Anm. 16), pag. 4: Der Wiener Magistrat unterstützte das Zuchthaus (allerdings ohne Ausweis in welchem Zeitraum) mit 482.671 Gulden 27 Kreuzer. Dieser hohe Subventionsbedarf wurde vor allem auf den Niedergang der Einkünfte, vor allem Spektakelgelder, zurückgeführt.
- 99 Ebd., *Hauptarchiv Akten 17/1783*: Aufwendungen pro Monat für Männer: Brot einen Gulden 15 Kreuzer; für zwei Hemden sechs Kreuzer (im Jahr einen Gulden zwölf Kreuzer); zwei Strohsäcke (im Jahr einen Gulden 30 Kreuzer) sieben Kreuzer zwei Pfennige; die Zuchthauswache elf Kreuzer; Stroh für die Füllung der Strohsäcke (im Jahr 22 ½ Kreuzer) ein Kreuzer drei Pfennige; Holzbedarf 33 Kreuzer zwei Pfennige; Aufwendungen pro Monat für Frauen: Brot ein Gulden; zwei Hemden sechs Kreuzer, zwei Strohsäcke sieben Kreuzer zwei Pfennige; die Zuchthauswache elf Kreuzer; Stroh ein Kreuzer drei Pfennige; Holzbedarf 33 Kreuzer zwei Pfennige.
- 100 Siehe etwa Ebd., *Hs. A 82/1* (Normalienbuch des Wiener Zuchthauses 1804–1833) im Index unter dem Schlagwort „Pensen“.
- 101 Kolb, *Provinzial-Strafhaus* (wie Anm. 44), S. 13: „Alle gesunden Sträflinge müssen nach der in jedem Arbeitszimmer angehefteten gedruckten Bestimmung der Arbeitspensen und des Überverdienstes, das ihnen vorgeschriebene Pensum bei sonstiger Anwendung der Zwangsmittel, welche so, wie bei Hausesvergehung aus: Ermahnung und Verweisen, Fasten, Züchtigung mit Schlägen, Verweisung in einen einsamen Arrest, Krummschließen, Anlegung der Handstange, oder Ankettung an die Erde bestehen, gut und brauchbar liefern. Das bey jeder Arbeitsgattung bestimmte Pensum ist dergestalt eingerichtet, daß selbes jeder ausgelehrte Sträfling leisten kann, wofür ihn aber keine Bezahlung geleistet wird. Die Länge der Lehrzeit hängt von der Fassungskraft der Sträflinge, so wie auch von der Arbeitsgattung selbst ab, und ist der Beurtheilung der Manufakturbeamten überlassen.“
- 102 Siehe bezüglich der Finanzierung auch die langwierigen Verhandlungen um die Errichtung des Grazer Arbeitshauses 1769, HKA, *Generalkassadirektion* (1762–1771), Fasz. 71, Rote Nr. 106, fol. 8<sup>r</sup>–37<sup>r</sup>, hier 23<sup>r</sup>: „[...] der verdienst der arbeitenten personen des tags auf 11 bis 12 kr. per kopf gebracht werden könne, wodurch also dieses haus im stand gesezt wurde, sich successu temporis von dem selbst eigenen verdienstsüberschuß grösten theils zu erhalten.“ Im Zusammenhang mit der Bettelbekämpfung wird auch gegen die Klostersuppen als einer „mastung deren trägen“ gewettert.
- 103 WStLA, *Hs. A 82/1* (wie Anm. 100), pag. 262 (Instruktion des Zuchthaus-Lehrers, 4. Dezember 1826).
- 104 Personal 1692 [WStLA, *Hauptarchiv Akten 3/1692*]: zwei Superintendenten (Kontrollorgan); ein Zuchtmeister, ein Zuchtschreiber, ein Pförtner, ein Zuchtknecht (Seelsorger); Personal 1725 [WStLA, *Alte Registratur*, A 1, 37 ex 1725]: zwei Superintendenten (Kontrollorgan); ein Hausverwalter, ein „Sollicitator“ (Eintreiber der verschiedenen Gefälle), ein Schließer, ein Pförtner, ein Vorsteher der Wacht; Personal 1783 [WStLA, *Hs. A 21/3*, pag. 487]: ein Verwalter, ein Schreiber, ein zweiter Schreiber, ein Korporal, zehn

- Wachmänner, ein Kotzenmachermeister, ein Strickmeister, ein Portier, ein „Schlüssel“, ein „Schlüsselgehilfe“, ein Ausspeiser; Personal 1804 [Johann Wilhelm Klein (Armen-Bezirks Director), Oesterreichisches Magazin für Armenhülfe, Industrieanstalten und Dienstbothenwesen 1 (1805) H. 3, S. 51–70, hier S. 51 f. (Zweck und Einrichtung des Arbeits- und Besserungshauses in Wien und der Corrections-Anstalt für junge Leute)]. Mitglied der Hofkommission in Wohltätigkeitssachen (Direktor des Instituts); ein Verwalter, ein Kontrollor, drei Amtsschreiber, zwei Werkmeister und eine Werkmeisterin, Arzt, Wundarzt, eine Hebamme, ein Seelsorger, ein Lehrer; Personal 1852 [WStLA, Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 19. November 1852, fol. 254'–256']: Mitglied der NÖ. Regierung (Kontrollorgan); ein Verwalter, ein Kontrollor, drei „Offiziale“ (davon ein Materialaufseher), ein Kanzleidiener, ein Portier, ein Amtsbote, ein Lehrer, ein Seelsorger, zwei Oberaufseher, 18 Aufseher; ein Arzt und ein Wundarzt.
- 105 WStLA, Hauptregistratur, Fasz. 17 polit., 61 ex 1788, Zuchthausinstruktion 1788: „so besteht im hause ein eigener trakteur oder ausspeiser, welcher um das bestimmte maaß genau abrechnen zu können, mit einem eigenen blechern und zimentirten löffel versehen ist, für die atzung samt dem brode aber werden demselben täglich 3 xr. per kopf bezahlt. Diese ausspeisung geschieht nur alle 24 stunden, das ist, wie schon erwähnt worden, täglich um 12 uhr, jedesmal in begleitung des verwalters oder kontrolors, des feldwäbels oder korporals, eines gemeinen und des schliessers, doch dergestalt daß den einen tag die männer und den andern die weiber zuerst zur ausspeisung kommen.“ Siehe auch HKA, Camerale, Fasz. 28, Rote Nr. 1772, fol. 267'–271' [Wien, 1801 Februar 3]: Ansuchen des Ausspeisers des Brünner Zuchthaus um Refundierung der Kosten und die Umstellung auf tägliche Verpflegungskosten von sieben Kreuzer pro Tag für die Häftlinge.
- 106 Zur Entlohnung WStLA, Hs. A 21/3, pag. 486: Verwalter jährlich mit 800 Gulden, mit freier Wohnung, Holz und Licht (zusätzlich vier Kreuzer für eine Abwäscherin; der Verwalter zahlt von seinem Lohn einen Schreiber mit jährlich 100 Gulden und die Kost); ein zweiter Schreiber mit jährlich 150 Gulden; ein Korporal mit jährlich 144 Gulden bei freier Wohnung und zwei großen Brotportionen täglich; zehn Mann Wache mit zwei Gulden monatlich, täglich eine Brotportion, eine Montur jährlich; ein Kotzenmachermeister mit freier Wohnung und Beheizung, wöchentlich drei Gulden; ein Strickermeister ohne Wohnung mit wöchentlich drei Gulden; ein Portier mit jährlich 126 Gulden, mit freier Wohnung, Holz und eine Brotportion täglich; ein „Schlüssel“ mit freier Wohnung, eine Brotportion, wöchentlich zwei Gulden sieben Kreuzer; ein „Schlüsselgehilfe“ mit jährlich 70 Gulden; ein Ausspeiser (ohne Entlohnungsangabe).
- 107 Michael Frank, Kriminalität, Strafrechtspflege und sozialer Wandel. Das Zuchthaus Detmold 1752–1801, in: Westfälische Forschungen 42 (1992), S. 273–308, hier S. 282.
- 108 Günther Lottes, Die Zähmung des Menschen durch Drill und Dressur, in: Richard van Dülmen (Hg.), Die Erfindung des Menschen. Schöpfungsträume und Körperbilder 1500–2000, Wien 1998, S. 221–239, hier S. 224; Alfred Stefan Weiß, „Providum imperium felix.“ Glücklich ist eine voraussehende Regierung. Aspekte der Armen- und Gesundheitsfürsorge im Zeitalter der Aufklärung, dargestellt anhand Salzburger Quellen ca. 1770–1803, Wien 1997, S. 69–71.
- 109 WStLA, Hauptregistratur, Fasz. 17 polit., 61 ex 1788, Teilabdruck auch in Fischer-Martin/Fischer, Die Blumen des Bösen. Bd. 2 (wie Anm. 11), S. 574.
- 110 WStLA, Hs. A 21/3, pag. 485 (1783): Die hohe Belegung hatte zur Folge, daß „nicht alle mit vorbesagter arbeit verlegt werden“. Die vier Hauptschübe (2. Juni/20. Oktober ins Reich, Schlesien, Sachsen, Polen bzw. 16. Juni/10. Oktober nach Italien und Ungarn) sollten das Zuchthaus vor allem „leeren“. Die Schüblinge erhielten im Bedarfsfall aus dem Zuchthaus eine dort gefertigte Kleidung. Zur Abgabe von Tabaksmugglern an Fabriken HKA, Camerale, Fasz. 28, Rote Nr. 1763, fol. 461' [Wien, 1766 März]; zur Frage der Bezahlung der Schubkosten von Häftlingen HKA, Camerale, Fasz. 28, Rote Nr. 1760, fol. 712'–851'.
- 111 WStLA, Hs. A 21/3, pag. 484: Im ersten Hof: „Vor das weibliche geschlecht sind im ersten hof 8 arrestzimmer, deren jedes 10, folglich zusammen 80 köpfe und vor das männliche geschlecht 13 arrestzimmer, deren jedes 9, sonach in allem 117 köpfe einlassen. In dem zweiten hofe sind männliche arrestzimmer 4, wovon in dreyen 50 und in einem aber 20, zusammen also 170 köpfe untergebracht werden können, wie nicht minder in das dasige 3 weibliche arrestzimmer in das erste 30, in das zweite 36 und in das dritte 50 köpfe, dann in die allda vorfindige 2 kurzimmer männliche patienten 16 und weibliche 25, mithin können in diesen zwey höfen befindlichen 30 arrestzimmern 524 arrestanten verwahrter aufbehalten werden.“
- 112 Verhaltens-Vorschriften für die Stuben-Väter und Stuben-Mütter in dem k. k. n. öst. Provinzial-Strafhause. Wien 18. Juni 1817, Wien 1817 [Wiener Stadt- und Landesbibliothek 41958-C].
- 113 Strafen an weiblichen Häftlingen mussten von Frauen ausgeführt werden: vgl. HKA, Camerale, Fasz. 28, Rote Nr. 1774, fol. 1737' [Wien, 1812 September 17]: Aufnahme einer Weibsperson zur Züchtigung der weiblichen Sträflinge (Anfrage des böhmischen Guberniums).



- 114 WStLA, Hauptregistratur, Fasz. 17 polit., 61 ex 1788, unfoliiert: Arrestantenspitalsordnung 1788, daneben eine Instruktion für den Benefiziaten, den Physikus, den Chirurgen, den Oberkrankenwärter, den Bindgesellen und eine Hebamme.
- 115 Salzmann (= Johann Rautenstrauch), *Der Teufel in Wien. Eine nächtliche Fantasie*. T. 2, Wien 1783, S. 56.
- 116 Josef Schrank, *Die Prostitution in Wien in historischer, administrativer und hygienischer Beziehung*. Bd. 1, Wien 1886, S. 181–184, hier S. 182: In einem Vortrag vor Maria Theresia berichtete Johann Graf Chotek 1753 über Missstände im Zuchthaus, unter anderem auch bezüglich „nicht allzu sorgsamer Beeyferung für das Seelen-Heyl“ und dass „an Seiten der Geistlichkeit ein tüchtiger Mann ausgewählt werden könnte“.
- 117 Weschel, *Die Leopoldstadt* (wie Anm. 10), S. LXXXIX, Urkunde 33; siehe auch eine Anweisung von 100 Gulden für den Augustiner Barfüßer Aurelius im April 1775, HKA, Camerale, Fasz. 28, Rote Nr. 1766, fol. 998<sup>r</sup>–1001<sup>r</sup>.
- 118 HKA, Generalkassadirektion (1762–1771), Fasz. 71, Rote Nr. 106, fol. 26<sup>r</sup> (im Zusammenhang mit dem Grazer Arbeitshaus); WStLA, Alte Registratur, A 1, 68 ex 1749: Zuchtmeisterordnung 1749, § 11. Siehe auch das Pforzheimer Zuchthaus, das zeitweise von einem protestantischen Geistlichen geleitet wurde: Bernhard Stier, *Fürsorge und Disziplinierung im Zeitalter des Absolutismus. Das Pforzheimer Zucht- und Waisenhaus und die badische Sozialpolitik im 18. Jahrhundert*, Sigmaringen 1988, S. 145; Wolfgang Wüst, *Die gezüchtigte Armut. Sozialer Disziplinierungsanspruch in den Arbeits- und Armenanstalten der „vorderen“ Reichskreise*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben* 89 (1996), S. 95–124, hier S. 114–116; für Salzburg Helmut Beneder, *Das Salzburger Zucht- und Arbeitshaus in der Zeit von 1754/55 bis 1779*, in: *MGSL* 138 (1998), S. 383–442, hier S. 409 f.
- 119 Victor Leitmaier, *Österreichische Gefängniskunde mit Berücksichtigung des ausländischen Gefängniswesens. Ein Leitfaden für Gefängnisbeamte und Candidaten des Strafanstaltendienstes*, Wien 1890, S. 696 f.
- 120 Kolb, *Gefängnis* (wie Anm. 44), S. 6.
- 121 WStLA, Hauptregistratur, Fasz. 17 polit., 61 ex 1788, unfoliiert: Arrestantenspitalsordnung 1788.
- 122 (Johann) Franz Böhlinger, *Mittheilungen aus dem Tagebuche eines Zuchthauspfarrers*, Wien 1852, S. 4, spricht von einer „täglichen Runde, die ich bei den Gefangenen machte“.
- 123 Zu diesem Komplex Uwe Danker, *Die Geschichte der Räuber und Gauner*, Düsseldorf–Zürich 2001, S. 189–202; Nutz, *Strafanstalt* (wie Anm. 51), S. 169; Stekl, *Zuchthäuser* (wie Anm. 1), S. 159–161; siehe auch die unter Anleitung eines Geistlichen verfassten „Lebensbeichten“ von Gefangenen: Heike Talkenberg, *Bürger oder Außenseiter? Normerfüllung und Normverletzung in der Autobiographie des Luer Meyer (1850)*, in: Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, S. 337–356.
- 124 WStLA, Hauptregistratur, Fasz. 17 polit., 61 ex 1788, unfoliiert: Zuchthausordnung 1788.
- 125 Ebd. Zum verderbten Herzen siehe (Franz K. Stoigner) *Zufällige Gedanken zum Wohl des Vaterlandes von einem Patrioten über Zucht- und Arbeitshäuser*, Augsburg 1782, S. 10: „Zucht- und Arbeitshaus sind wohl voneinander zu unterscheiden: in das Zuchthaus gehören Leute, welche in dem Herzen schon verderbt sind, welche die Sicherheit und die Nahrungsgeschäfte der Mitmenschen hindern und stören, welche den allgemeinen Wohlstand hierdurch verletzen, und dem Zweck des Staats zuwiederhandeln, Leute, die also nicht anders, als durch strenge Verwahrung und allerhand Schärfe zu bändigen, und empfindsam zu machen sind.“
- 126 Anrede an die Züchtlinge des N. Ö. Zucht- und Arbeitshauses in der Leopoldstadt in Wien, gehalten von Philipp Jakob Münnich bey seinem Eintritte als Curat dieser Besserungs-Anstalt den 19ten Februar 1815, Wien 1815 [Wiener Stadt- und Landesbibliothek 84.920-A]; Rede an die Sträflinge des k. k. n. öst. Provinzial-Strafhauses nach Vollendung einer gänzlichen Umgestaltung der Kirche daselbst, bey dem ersten feyerlichen Gottesdienste gehalten von Münnich Philipp Jakob, ersten Seelsorger allda. Wien, den 17. October 1819, Wien 1819 [Wiener Stadt- und Landesbibliothek 12132-A].
- 127 Münnich, Anrede (wie Anm. 126), S. 9.
- 128 Ebd., S. 13.
- 129 Münnich, Rede (wie Anm. 126), S. 15.
- 130 (Josef Richter), *Lebensgeschichten aus dem Zuchthaus*. Im 89ten Jahre des philosophischen Jahrhunderts, Wien–Leipzig o. J. (1789), Vorwort (o. S.); zum langen Fortleben der Tradition „Lebensgeschichten“ aus dem Zuchthaus siehe Böhlinger, *Mittheilungen* (wie Anm. 122) insgesamt 14 Seiten (darin: Der Brandstifter, Der Raubmörder, Der Dieb, Der Fälscher, Der Denunziant, Rache und Edelmuth).
- 131 Pieter Spierenburg, *Four Centuries of Prison History. Punishment, Suffering, the Body, and Power*, in: Norbert Finzsch und Robert Jütte (Hg.), *Institutions of Confinement. Hospitals, Asylums, and Prisons in Western*

en  
en

1,  
53  
las

00  
i6,

er  
as  
rd  
us  
h-  
r-  
ür  
n:

s-

4,

l,  
h  
3,  
)  
d

n  
il  
-  
t  
i  
.  
i  
.

Europe and North America, 1500–1950, Cambridge 1996, S. 17–35, hier S. 20; Hubert Treiber und Heinz Steinert, *Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen. Über die „Wahlverwandtschaft“ von Kloster- und Fabriksdisziplin*, München 1980, S. 61.

- 132 WStLA, Alte Registratur, A 1, 92 ex 1712, Wien, 7. Oktober 1712: „[...] von darumben sich an dem allerheyligsten bildtnus unseres an creuz hangenden seligmachers höchst sträfflich vergreifen, alldieweillen sie durch das in dem allhiesigen zuchthaus erdulete sehr harte tractamente lieber den tod erwöhlen und sich durch begehung eines criminis capitalis aus verdrus deß lebens dem henkerschwerdt unterwerffen, als lenger in simile quallen carceris erharren wollen.“ Nach der Niederösterreichischen Landgerichtsordnung von 1656 (Artikel 59) stand darauf die Todesstrafe. Siehe auch die breite Erörterung dieses Themas in WStLA, Alte Registratur, A 1, 106 ex 1715, 13. August 1715; Beleg für 1697 bei Peter Csendes, *Wiener Strafgerichtsbarkeit im 17. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 26 (1970), S. 103–119, hier S. 111 f.
- 133 Blümmel/Gugitz, *Altwienerisches* (wie Anm. 48), S. 124–126.
- 134 (Richter), *Lebensgeschichten* (wie Anm. 130), S. 10 f.
- 135 Ebd., *Vorerinnerung*.
- 136 NÖLA, GA Gaming, K. 5, *Generalvisitation 1756*, Kreisamtsreskript 9. August 1756.
- 137 Ebd., K. 5, Scheibbs [1770 Februar 6], artikuliertes Verhör mit Joseph Pumhösel.
- 138 Ebd., K. 9 [Wien, 1794 Juli 25]. Nach einer Aufstellung von 1794 kostete ein Verurteilter dem Gaminger Landgericht rund 40 Gulden an Unterhaltszahlungen.
- 139 Ebd., K. 6 [Scheibbs, 1778 September 30], artikuliertes Verhör mit Elisabeth Pauschart: Die wegen Syphilis in St. Marx behandelte Frau sollte anschließend „auf 1 monath in daz zuchthaus kommen und mit 10 ruthen streichen zum willkomm und abschied gezüchtigt [werden]“. Dieter Weber, *Zucht- und Arbeitshäuser am Niederrhein im 18. Jahrhundert*, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 60 (1986), S. 78–96, hier S. 88 f.; siehe auch Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1436–1438; zur langen Tradition von „Willkomm“ und „Abschied“: Horst Fuhrmann, „Willkommen und Abschied“. Begrüßungs- und Abschiedsrituale im Mittelalter, in: ders., *Überall ist Mittelalter: Von der Gegenwart einer vergangenen Zeit*, München 1996, S. 17–39.
- 140 Briefe des neu angekommenen Eipeldauers an seinen Herrn Vettern in Kakran. H. 6, Wien 1816, S. 82.
- 141 Zum Übergangscharakter der Zuchthäuser Christian Marzahn, *Das Zucht- und Arbeitshaus. Die Kerninstitution frühbürgerlicher Sozialpolitik*, in: ders./Ritz: *Zähmen und Bewahren* (wie Anm. 77), S. 7–68, hier S. 66 f. Zur Diskussion Arbeits- versus Zuchthaus in den 1780er Jahren Stoixner, *Zufällige Gedanken* (wie Anm. 125).
- 142 WStLA, A 3, *Regierungsdekret* 15. Dezember 1771. Für das Amtshaus der Stadt Wien liegt eine Beschreibung mehrerer Ausbrüche vor: WStLA, Hs. A 18: *Arrestausbrüche aus den Jahren 1744–1784*.
- 143 Insofern ist die Kritik von Martin Dingens an Stekls Darstellung der österreichischen Zuchthäuser aufgrund der Archivsituation (zumindest für Wien) nur bedingt zulässig: Martin Dingens, *Foucault's impact on the German Historiography of Criminal Justice, Social Discipline, and Medicalization*, in: *Finzsch/Jütte, Institutions* (wie Anm. 131), S. 155–174, hier S. 166 f.
- 144 Zur Ergiebigkeit einer Auswertung von Häftlingsbeschwerden Martina Henze, *Handlungsspielräume im Strafvollzug. Die Beschwerden von Gefangenen im hessen-darmstädtischen Zuchthaus Marienschloß 1830–1860*, in: Helmut Berding, Diethelm Klippel und Günther Lottes (Hg.), *Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 1999, S. 141–169.
- 145 So für das Breisgauer Zuchthaus im November 1773, HKA, *Camerale*, Fasz. 28, Rote Nr. 1764, fol. 628'.
- 146 Vgl. dazu die 18 Faszikel des HKA, *Camerale*, Fasz. 28, Rote Nr. 1760–1777.
- 147 Vgl. Gerhard Ammerer und Alfred Stefan Weiß: „Damit sie im Arrest nicht schimmlicht werden.“ *Zucht- und Arbeitshäuser, Freiheitsstrafe und Gefängnisdiskurs in Österreich um 1800*, in: Andrea Griesebner, Martin Scheutz und Herwig Weigl (Hg.), *Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.–19. Jahrhundert)*, Innsbruck-Bozen-Wien 2002, S. 349–372, hier S. 358–364.
- 148 Lediglich die einzelnen Posten (und nicht die „Rückstände“ der vergangenen Jahre) werden hier ausgewiesen. Leider finden sich in dieser Handschrift nur Summen und keine weiteren Angaben über den Inhalt der aufgewendeten Summen, was eine Interpretation wesentlich erschwert.
- 149 WStLA, Alte Registratur, A 1, 37 ex 1725: Die Gebühren waren unterschiedlich: „biß auf weithers ergehende verordnung von einer jeglichen kurzen kögelstadt ain gulden, vor eine lange ungedeckte zwey gulden und endtlichen vor eine lange gedeckte drey gulden“.

# Ansprache des Zuchthausgeistlichen Philipp Jakob Münnich an die Insassen des niederösterreichischen Zucht- und Arbeitshauses 1815

Wiener Stadt- und Landesbibliothek 84.920-A

Anrede an die Züchtlinge des N. Ö. Zucht- und Arbeitshauses in der Leopoldstadt in Wien, gehalten von Philipp Jakob Münnich<sup>1</sup> bey seinem Eintritte als Curat dieser Besserungs-Anstalt den 19<sup>ten</sup> Februar 1815.  
Wien 1815. Gedruckt bey Georg Überreuter, k. k. priv. Buchdrucker.

[3] Lieben !! Freunde!

Das erste Mahl ist es, daß ich in eurer Mitte erscheine. Ein kalter Schauer durchfährt meine Glieder bey eurem Anblicke, mein Herz pochet und Thränen des Mitleids zittern in meinen Augen. Ach ich müßte ein felsenhartes Herz haben, wenn mich euer Anblick nicht rühren sollte! Eure gebeugten Häupter, eure blassen Wangen, euere rothgeweinten Augen sagen mir deutlich, daß Kummer und Gram, Reue und Schmerz an euren Herzen nagen. —

Von Seiner Hochfürstlichen Gnaden unserm Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe<sup>2</sup> erwählet, und von Einer Hochlöblichen N. Ö. Landes-Regierung bestätigt, komme ich zu euch, um euer Vater, euer Lehrer, euer Freund und Rathgeber zu seyn. Mit ganzer Seele erbiethe ich mich an euch dieser hohen Bestimmung zu entsprechen, wenn anders auch ihr mir euer Zutrauen und eure Liebe nicht versaget.

[4] Zu jeder Stunde, und in allen euren Seelenangelegenheiten steht euch mein Herz offen; darum wohne ich mitten unter euch, damit ihr mit Erlaubniß eurer Vorgesetzten frey und ungehindert meine Wohnung betreten, und für euer gekränktes Herz Trost und Ruhe suchen möget. Nur muß ich euch schon voraus sagen, daß ich mich nie in Angelegenheiten mengen werde, welche außer meinem Wirkungskreise liegen, daß ich nie durch Zudringlichkeit erpressen werde, was ich nicht durch Bitten bewirken kann.

Der Zweck eures Aufenthaltes in diesem Hause ist Besserung in der Zukunft, diesen bey euch erreicht zu sehen, ist die erste Angelegenheit meines Berufes; dazu wird aber von euch erfordert, daß ihr euer Vergehen einsehet. Erkenntniß eurer Fehler ist also das erste Mittel, welches euch zur Besserung führen kann. So lange es euch an dieser Erkenntniß mangelt, so lange läßt sich auch an keine Besserung denken; denn wenn ihr nicht einsehet, daß ihr gefehlet habet, so werdet ihr auch nie einsehen, daß Besserung für euch nothwendig sey. In der sicheren Überzeugung, daß gewiß keiner unter euch hier zugegen sey, der [5] sich schuldlos nennen könnte, bitte ich jeden das Vergehen zu prüfen, welches ihm die verdiente Strafe zugezogen hat, jeder stelle selbes vor den Richterstuhl seiner Vernunft, jeder denke sich die Folgen, welche für die ganze menschliche Gesellschaft entstehen würden, wenn sich alle dieß zu begehen erlaubten, was er begangen hat. —

So denke dir du, der du dich an der Habe deines Bruders vergriffen hast, was daraus entstehen würde, wenn alle Menschen deinem Beyspiele folgen, und sich erlauben würden, was du dir erlaubest hast? würde nicht Fleiß und Betriebsamkeit sich seinem Ende nahen, wenn kein Mensch seines im Schweiß seines Angesichtes sich erworbenen Vermögens sicher wäre?

Du, der du deinem Bruder nach der theuresten Gabe, die er besitzt, nach dem Leben gestrebet hast, rufe diese Handlung vor den Richterstuhl deiner Vernunft, frage dich, was erfolgen würde, wenn sich alle Menschen diese Handlung erlaubten? Wie lange würde wohl die menschliche Gesellschaft bestehen können? Wie traurig wäre es, [6] wenn wir keine Stunde unseres Lebens sicher wären, und du wirst einsehen, daß du gefehlet hast.

Du, der du die Unschuld geärgert und verführet hast, bedenke, daß du einen Menschen in das Unglück gestürzt hast, der gut, unschuldig und glücklich geblieben wäre, hättest du nicht sein Verderben bewirkt: durchforsche deine Handlungen, und du wirst einsehen, daß du gefehlet hast.

Ihr alle, die ihr hier zugegen seyd, ihr möget euch was immer für Vergehungen schuldig gemacht haben, sprecht bey euch selbst: Wie! wenn mir ein anderer dieß gethan hätte, wäre es mir wohl lieb gewesen? erinnert euch dann der Worte unseres göttlichen Erlösers: Was dir nicht lieb ist, das dir die Menschen thun, das sollst auch du andern nicht thun, so werdet ihr einsehen, daß ihr gefehlet habet, und daß Besserung das einzige Rettungsmittel für euch sey.

Ausgeschämt ist das Herz, welches bey der Erkenntniß seiner Fehler nicht Schmerz und Reue fühlet. Das Bewußtsein, daß es in unserer Freyheit gestanden, gut zu bleiben, oder böse zu werden, muß Schamröthe über unser Angesicht verbreiten, und uns mit uns selbst unzufrieden machen. Bedenken wir überdieß, daß wir durch unser Vergehen den guten Vater im Himmel beleidiget haben, der es so gut mit uns meint, der uns wie ein guter Vater seine Kinder liebet, und uns jede Stunde von dem Tage unserer Geburt mit so vielen und mannigfaltigen Wohlthaten überhäufet, für welche wir ihm den wärmsten Dank schuldig sind, o so ist es gewiß nicht möglich, daß wir nicht ganz von Scham und Reue durchgedrungen mit dem verlornen Sohne ausrufen: Vater ich habe gesündigt im Himmel und vor dir, ich bin nicht werth dein Sohn genennet zu werden.

Gleichwie aber der verlorne Sohn nicht nur Reue über seine Ausschweifungen empfunden, sondern seinen vorher geführten Lebenswandel verabscheuet hat; eben so müsset auch ihr euren vorhergeführten Lebenswandel, eure begangenen Ausschweifungen verabscheuen, ihr müsset eure Laster selbst verdammern, und von einem heilsamen Schauer überfallen werden, so oft ihr euch deren erinnert; denn so lange man Handlungen liebet, welche man ausgeübet hat, so lange wird man auch nie den Willen haben selbe zu meiden.

Was endlich ein ernstliches Vornehmen, was ein wahrer Vorsatz bey einem ehrliebenden Menschen vermögen, haben schon die herrlichsten Beyspiele zu Genüge gezeigt. In dem Augenblicke, in welchem wir zu einer Handlung Lust fühlen, welche wir schon verabscheuet, und welche zu fliehen wir uns schon ernstlich vorgenommen haben, in dem nämlichen Augenblicke sage ich, erinnert sich der Mann von Ehre an seinen gemachten Vorsatz, ein heiliger Stolz durchfährt seine Seele, und er sieht es lange unter seiner Würde, eine Handlung zu begehnen, welche ihm Reue verursacht, und welche zu fliehen er sich schon vorgenommen hat. Dieses Gefühl meine Freunde! muß auch euch beseelen, wenn ihr anders den großen Zweck erreichen wollet, welchen die Anstalt, in der ihr euch gegenwärtig befindet, an euch erreichen zu sehen wünschet; auch ihr müsset, nachdem ihr eure Fehler eingesehen, dieselben bereuet und verabscheuet habet, den ernstlichen Willen in euren Herzen hegen, in der Zukunft Handlungen zu fliehen, welche euch zu Feinden eures Gottes machen, der nichts sehnlicher wünschet, als euer ewiger Freund zu seyn. —

Strafe ist eine nothwendige Folge der Sünde, sie erinnert uns an unsere begangenen Fehler, für welche wir leiden, und sagt uns deutlich: daß wir dasjenige in der Zukunft unterlassen müssen, was uns diese übeln Folgen zugezogen hat. Zweyfach ist also der Nutzen, den wir aus den Strafen ziehen, nämlich: wir wirken für die begangenen Fehler Buße, und wir werden vor den Rückfall gewarnet. Diesen unläugbaren Grundsätzen zu Folge sind also für euch meine Freunde! die Strafen, welche ihr in dieser Besserungsanstalt duldet, von einem doppelten Nutzen: ihr büsset nämlich für die begangenen Fehler, und ihr werdet auch für die Zukunft gewarnet neue zu begehnen. Thöricht wäre also jener aus euch, der seinen Ankläger, oder seinen Richter als seinen Feind betrachtete. Wohlthat, ja doppelte Wohlthat ist es, daß eure Fehler sind entdeckt worden. Wohlthat ist es für euch, weil ihr dadurch gehindert worden seyd eure Laster ferner auszuüben, und euch noch tiefer in das Verderben zu stürzen. Wohlthat ist es für die ganze menschliche Gesellschaft, für welche ihr eben durch diese Entdeckung aufgehöret habet schädlich zu seyn. Euer Ankläger ist also nicht euer Feind, sondern vielmehr euer bester, wahrster Freund, der es recht aufrichtig mit euch meint, da er euch durch seine Anzeige die Gelegenheit benahm euch selbst noch in tiefere Abgründe zu stürzen, er ist also von euch als ein Werkzeug zu betrachten, durch welchen euch Gott seine Güte und seine Vorsehung zu erkennen gibt. Er bediente sich seiner, um

Abet ach Vater im Himmel! wie werde ich wohl dieser großen Bestimmung entsprechen, wenn Du mich nicht unterstützest! O sende mir deinen Geist, damit er meinen Verstand erleuchte, und mir zu erkennen gebe, auf welche Art ich meiner erhabenen Bestimmung am besten entspreche. Sey du durch ihn mit

und dieß zu werden ist euer Zweck, dieß zu bewirken ist meine Bestimmung. —  
 nicht fruchtlos gewesen sind, o dann haben wir unseren Zweck erreicht; denn ihr habet euch gebessert, von so manchen aus euch zu erfahren, daß meine wohlgeleiteten Lehren und Ermahnungen an euch nach eurer Möglichkeit den Andern zugefügten Schaden wieder gut machen sollet. Bin ich so glücklich den verführerischen Gelegenheiten und Gesellschaften auszuweichen, den Müßiggang fliehen, und oft erinnern, daß ihr eure pflichtwidrigen Neigungen bezähmen, allen Reizungen zum Bösen widerste-  
 machen, daß ihr euch [14] an die während eurer Straßzeit gemachten Vorsätze und erhaltenen Unterricht-  
 Strafe zu eurem Seelenheile anwenden, das Unrecht und Ärgermiß, welches ihr begangen, wieder gut nach Hause geben zu können! Mit liebevollem Herzen werde ich euch dann sagen: daß ihr die erlittene  
 O wie glücklich werde ich mich schätzen, euch bey eurem Austritte so manche väterliche Ermahnung mit

Befreyung bestimmet ist, und allen euren Leiden ein Ende machen wird.  
 Herz wird sich beruhigen, und ihr werdet standhaft und getrost dem Tage entgegen sehen, der zu eurer  
 und dieses Bewußtseyn wird euren Mund, der sich zum Klagen und Murren geöffnet hat, schließen, euer  
 Gerechtigkeit an euch wirken sehen, ihr werdet begreifen, daß ihr bloß duldet, was ihr verdienen habet,  
 Unglück, in welches ihr eure Nebenmenschen gestürzt habet. Thut dieses, und ihr werdet die  
 besten Vater in dem Himmel zugefügt, gedanket an den Schaden, den ihr angerichtet, und an das  
 gen hat. Bedenket die Schändlichkeit, die ihr begangen, gedanket an die große Beleidigung, die ihr dem  
 Unwille [13] überfallt, euch an das Vergehen erinnert, welches euch diese Strafen, die ihr leidet, zugezo-  
 öffnen. In dieser Lage, was kann ich euch wohl Besseres anrathen, als, daß ihr gerade da, wo euch  
 die ihr duldet, manche Stunde euer ganzes Wesen erfüllen, und euren Mund zum Klagen und Murren  
 daß ihr schwache Menschen seyd, läßt mich doch von so manchen aus euch befürchten, daß die Leiden,  
 vorgelegten Pflichten pünktlich und genau nachzukommen: allein der Gedanke, daß ihr Menschen, ja  
 Ferne sey es von mir zu glauben, daß jemand unter euch sey, der nicht bereit wäre, diesen euch von mir

zu eurer künftigen Besserung.  
 macht ihr eure Verbrechen wieder gut, ihr leistet den Gesetzen Genüge, und thut so den ersten Schritt  
 Verbindet ihr mit diesen euren Pflichten noch Geduld und Bereitwilligkeit in Ertragung eurer Strafen, so  
 Landesfürsten: denn ihr wirket mit das Wohl Seiner ihm von Gott anvertrauten Völker zu befördern.

Art bezeugt ihr euch als wahre Freunde eurer Mitschuldigen, und als redliche Unterthanen eures  
 und ihr nützet der menschlichen Gesellschaft, deren Sicherheit und Ruhe ihr dadurch erhaltet. Auf diese  
 Nutzen: ihr setzet den Lasten eurer Mitschuldigen Schranken, wodurch ihr ihr Seelenheil befördert [12]  
 zu machen, und der menschlichen Gesellschaft fürchterlich zu seyn. Ihr stiftet auf diese Art zweyfachen  
 seyd, welche an euren Vergehungen Theil genommen, und noch unner fortfahren sich selbst unglücklich  
 die ihr bereits eurer Vergehen wegen die verdiente Strafe duldet, diejenigen zu entdecken verbunden  
 diese Wahrheit ganz in der Vernunft gegründet ist; so folget auch ganz notwendig daraus, daß auch ihr,  
 erhalten, wozu auch jedes einzelne Glied der Gesellschaft das Seinige beyzutragen verbunden ist. Da  
 Der Zweck dieser Strafen ist auch Friede, Sicherheit und Ordnung in der menschlichen Gesellschaft zu

habet.  
 welche Gott für diejenigen bestimmet hat, die sich solcher Fehler schuldig machen, welche ihr begangen  
 Herzen nähret, die ihre Pflicht erfüllen, und derselben gemäß die Strafe über euch ausgesprochen haben,  
 als der Wille Gottes sey. Unvernünftig wäre es also von euch, wenn ihr gegen diejenigen Fall in euren  
 Gottesstelle vertretten, [11] und daß das Urtheil, welches sie über den Sünder aussprechen, nichts anders  
 ist keine Macht, die nicht von Gott herkäme“, so werden wir also gleich einsehen, daß die Obrigkeiten  
 Wenn wir noch überdieß den Ausspruch des großen Weltapostels Paulus beherzigen, wenn er sagt: „Es

Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe.  
 euch eine gänzliche Änderung eurer Sinnes- und Handlungsweise zu bewirken, denn Gott will nicht den  
 aufmerkсам zu machen, um euch zur Erkenntniß eures traurigen Seelenzustandes zu führen, und in  
 euch noch bey Zeiten auf eure sittliche Verschlimmerung, bevor sie noch den höchsten Grad erreicht,

meiner Zunge, damit ich deine beglückenden Lehren würdig verkündige; stärke mich, damit ich die schwere Last meines Amtes ertrage. Gib mir Muth, gib mir Standhaftigkeit, daß ich die Hindernisse überwinde, welche den Erfolg meiner Bemühungen zu hindern drohen. Rühre aber auch zugleich die Herzen derjenigen, die du meiner Sorge anvertrauet hast, erleuchte ihren Verstand, und bewege ihren Willen, damit sie meine Vorträge begreifen, zu Gemüthe nehmen, und in gewissenhafte Ausübung bringen mögen. Vater im Himmel! sage zu diesen meinen aufrichtigen Wünschen: es geschehe! Amen.

### Anmerkungen

- 1 Philipp Jakob Münnich (1785–1856), Weltpriester, Kaiserebersdorfer Pfarrer (1830–1856), schützte 1848 die Kaiserebersdorfer Bevölkerung vor Plünderungen und Gewalttätigkeiten. Felix Czeike, *Historisches Lexikon Wien*. Bd. 4, Wien 1995, S. 321.
- 2 Sigismund Anton von Hohenwart (1730–1820), 1803–1820 Fürsterzbischof von Wien. Erwin Gatz, *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1983, S. 324–326; Felix Czeike, *Historisches Lexikon Wien*. Bd. 3, Wien 1994, S. 244 f.

## Vorschriften für Stubenväter und -mütter im niederösterreichischen Strafhaus in Wien 1817

Wiener Stadt- und Landesbibliothek 41958-C

### Verhaltens-Vorschriften für die Stuben-Väter und Stuben-Mütter in dem k. k. n. öst. Provinzial-Strafhause

§ 1. Die Hausordnung der Strafanstalt fordert, daß in jedem Arrestzimmer aus den darin befindlichen Sträflingen ein Stuben-Vater, oder eine Stubenmutter bestimmt werde.

§ 2. Jeder Sträfling, welcher von der Verwaltung zu dieser Stelle bestimmt wird, muß sie ohne Widerrede übernehmen, und die mit ihr verbundenen Pflichten genau befolgen.

§ 3. Die Stuben-Väter und die Stuben-Mütter müssen nicht nur, wie jeder andere Sträfling, den in jedem Arrest-Zimmer angehefteten Verhaltens-Vorschriften für die Sträflinge, und der denselben eingeschalteten Tages-Ordnung genau selbst nachleben, sondern auch darauf sehen, daß sie von den übrigen Sträflingen, die in ihrem Arrestzimmer sich befinden, auf das pünctlichste befolgt werden.

§ 4. Die Stuben-Väter und die Stuben-Mütter sind insbesondere dafür verantwortlich:

- a) Daß die vorgeschriebenen Morgen- und Abend-Gebethe, dann die Tischgebethe, täglich in ihren Arresten und Arbeits-Zimmern genau verrichtet, und von ihnen vorgebethe werden,
- b) Daß während der Mittags-Stunde sowohl an Werktagen in den Arbeitszimmern, als auch an Sonn- und Feyertagen in den Arrest-Zimmern, dann bey dem Aufstehen, und Schlafengehen, während der Nacht, und überhaupt an Sonn- und Feyertagen in den Arresten die größte Ruhe, Stille und Eingezogenheit herrsche,
- c) Daß die in der Instruktion für die Sträflinge an Sonn- und Feyertagen zu gewissen Stunden vorgeschriebenen Vorlesungen in den Arresten genau gehalten werden,
- d) Daß in jenen Stunden an Sonn- und Feyertagen, für welche in der Instruktion keine eigene Beschäftigung vorgeschrieben, und in welchen den Sträflingen unter sich zu reden erlaubt ist, keine Anstössigen, die Schamhaftigkeit beleidigenden, und die gute Ordnung, und Moralität störenden Gespräche geführt, oder Erzählungen von der vorigen Lebensweise der Sträflinge vorgetragen werden.

Wenn ein Sträfling diese Gebothe übertreten sollte, so ist es die Pflicht des Stuben-Vaters, und der Stuben-Mutter, ihn zu ermahnen, und wenn diese Ermahnung nicht fruchten sollte, den schuldigen Sträfling mit Nahmen dem Wachoberaufseher, welcher täglich Vormittags und Nachmittags in jedem Arrest-Zimmer sich einfinden wird, zur weiteren Meldung bey der Verwaltung anzugeben.

Wenn die Stuben-Väter oder die Stuben-Mütter diese Anzeige zu machen unterließen, so würden sie eben so gestraft werden, als ob sie selbst die Thäter gewesen wären.

[/] § 5. Die Stuben-Väter und die Stuben-Mütter dürfen nicht dulden, daß ein Sträfling in dem Arreste auf ein Fenster steige, und hinaus sehe, oder hinaus rede.

Wenn ungeachtet der Ermahnung des Stuben-Vaters, oder der Stuben-Mutter ein Sträfling auf ein Fenster steigen, und hinaus sehen sollte, und der Stuben-Vater oder die Stuben-Mutter diesen Sträfling dem Wachoberaufseher bey seiner nächsten Nachsicht in dem Arreste anzuzeigen unterlassen sollte, so wird der Stuben-Vater oder die Stuben-Mutter eben so bestraft werden, als ob sie es selbst gethan hätten.

§ 6. Jede Verabredung unter Sträflingen in einem Arreste, sie mag was immer für einen Endzweck haben, hat der Stuben-Vater, oder die Stuben-Mutter auf dem im 4. §. dieser Instruktion angedeuteten Wege dem Wachoberaufseher anzuzeigen, oder sich durch den Wachoberaufseher bey der Verwaltung selbst melden zu lassen, um dieser davon die Entdeckung zu machen.

§. 7. Die Stuben-Väter und Stuben-Mütter haben darauf zu halten, daß in den Zimmern keine Wäschstücke gewaschen werde.

Sie haben ferners darauf zu sehen, daß das Trink-Wasser nicht verunreiniget, oder muthwillig verschüttet werde, und den darwider handelnden Sträfling dem Wachoberaufseher bey der nächsten Nachsicht in dem Arreste anzuzeigen.

§. 8. Sollte zufällig ein Sträfling in ein Arrest-Zimmer gelangen, wohin er von der Verwaltung nicht angewiesen, und durch den Obergewangenwärter nicht hingeführt wurde, so hat ihn der Stuben-Vater, oder die Stuben-Mutter nicht einen Augenblick daselbst zu dulden, sondern auf der Stelle auf den nächsten Wachposten zu rufen, und diesem den Vorfall zu melden, damit dieser Sträfling sogleich in das ihm angewiesene Arrest-Zimmer gebracht werde. Eben so hat der Stuben-Vater oder die Stuben-Mutter in dem Falle, wenn ein Sträfling, der in das Arrest-Zimmer gehört, nach einem Spatziergang, oder bey dem Zurückkehren aus den Arbeits-Zimmern, oder aus der Kirche etc. etc. nicht zurückkommen sollte, dem nächsten Wachposten zuzurufen und ihm dieses zu melden.

§. 9. Die Stuben-Väter und die Stuben-Mütter sind dafür verantwortlich, daß in ihren Zimmern von keinem Sträfling Kleider, oder Wäsche, Fußbekleidungen, oder Bett-Fournituren, Taback oder etwas von seiner Kost, oder seinen Arbeiten vertauscht werde.

Jede solche Handlung haben sie dem Wachoberaufseher bey seinem nächsten Erscheinen in dem Arreste oder Arbeits-Zimmer anzuzeigen.

§. 10. Die Stuben-Väter oder Stuben-Mütter sind dafür verantwortlich, daß jeder in ihrem Zimmer befindliche Sträfling alle seine die Woche zuvor am Leibe getragenen Wäsch-Stücke an Sonntagen richtig zur Reinigung an sie abgebe, und nichts davon zurück behalte. Die abgenommene schmutzige Wäsche haben sie in einem Leintuch zusammen zu binden, und sodann zur bestimmten Stunde, wenn sie vorgefordert werden, dem zur Uebernahme derselben bestimmten Beamten zu übergeben. Auch haben sie für jeden Sträfling ihres Zimmers alle Samstag die gewaschenen Stücke mit den Nummern, welche jeder Sträfling auf seinen [i] Wäsch-Stücken hat, von dem dazu bestimmten Beamten, der sie hierwegen rufen, und die übergebenen Wäsch-Stücke auf dem Einschreibbogen den jeder Stuben-Vater oder jede Stuben-Mutter dabey mitzubringen hat, aufmerken lassen wird, zu übernehmen, und diese reine Wäsche jedem Sträfling ihres Zimmers selbst in die Hand zu geben.

§. 11. Die Stuben-Väter und die Stuben-Mütter haben darauf zu wachen, daß kein Sträfling, wenn er entweder in das Spital kommt, oder entlassen wird, ein Kleidungs- oder Wäsch-Stück in dem Arrest-Zimmer zurücklasse, weil im ersten Falle der erkrankte Sträfling alle seine Kleidungs- oder Wäsch-Stücke in das Spital mitzunehmen, im zweyten Falle aber der zu entlassende Sträfling diese Stücke in die Kanzelley zu bringen, und daselbst zu übergeben hat.

§. 12. Die Stuben-Väter und die Stuben-Mütter haben darauf zu wachen, daß von der Nachtlampe in dem Arrest-Zimmer kein Oehl zu was immer für einen Gebrauch von einem Sträfling herausgenommen werde. Wenn ein Sträfling dieses unternehmen wollte, haben sie ihn davon abzuhalten, und wenn er nicht gehorcht, ihn dem Wachoberaufseher bey seinem nächsten Eintritt in das Arrest-Zimmer anzuzeigen.

§. 13. Wenn in einem Arrest-Zimmer ein Streit, oder Lärm, oder gar eine Rauferey zwischen zwey oder mehreren Sträflingen entstände, so haben die Stuben-Väter und die Stuben-Mütter selbe mit Bescheidenheit zur Ruhe und Stille zu ermahnen, wen diese Ermahnung aber fruchtlos wäre, haben sie sogleich dem nächsten Wachposten zu rufen, und bey Erscheinung der Wache die Schuldigen anzugeben.

§. 14. Eine der wesentlichsten Pflichten der Stuben-Väter und Stuben-Mütter ist, darauf zu wachen, daß in ihren Arrest-Zimmern von keinem Sträfling geschrieben werde. Wenn sie dieses sehen, oder auch nur ein Schreibgeräthe in dem Arreste wahrnehmen, haben sie es sogleich dem Wachoberaufseher bey der nächsten Erscheinung desselben anzuzeigen.

§. 15. Wenn ein Stuben-Vater, oder eine Stuben-Mutter bemerkt, daß ein Sträfling Geld, oder auch Wäsche, Kleidungsstücke, Eßwaaren, Taback, u. d. was er nicht durch die Verwaltung erhalten hat, bey



sich tragen, oder in irgend einem Winkel verbergen sollte, so haben sie selbes dem Wachoberaufseher bey seinem nächsten Erscheinen in dem Arrest-Zimmer anzuzeigen. Dasselbe haben sie auch zu thun, wenn sie bemerken sollten, daß in ihrem Arrest-Zimmer ein Sträfling eine andere Speise genießen würde, als die, welche ihm vermöge der Hausordnung gebührt. In solchen Fällen haben sie auch zu beobachten, auf welchen Wegen sie dahin gekommen sey, und dieses ihrer Anzeige beyzufügen.

§. 16. Sollte einen Sträfling plötzlich eine Krankheit überfallen, so hat der Stuben-Vater, oder die Stuben-Mutter demselben zwar für den Augenblick beyzuspringen, übrigens aber sogleich dem nächsten Wachposten zu rufen, damit der Vorfall der Verwaltung gemeldet werde.

§. 17. Wenn in einem Arrest-Zimmer etwas an Geräthen mangelhaft würde, haben die Stuben-Väter und die Stuben-Mütter bey der gewöhnlichen zweymahligen täglichen Nachsicht des Wachoberaufsehers in den Arresten dieses demselben anzuzeigen.

[/] §. 18. Das Taschenmesser, welches jeder Stuben-Vater und jede Stuben-Mutter von der Verwaltung erhält, haben sie den übrigen Sträflingen ihres Arrest-Zimmers zwar zum Brodschneiden zu leihen, sodann es aber sogleich wieder zu verwahren, und bey ihrer Entfernung von der Stelle eines Stuben-Vaters, oder einer Stubenmutter an den Herrn Material-Inspector abzugeben.

§. 19. Die Stuben-Väter und die Stuben-Mütter haben ferner dafür zu sorgen, daß von den in den Arresten befindlichen Lesebüchern, Gebethern und Verordnungen, so wie von den Arbeits- und Bettgeräthen, dann den Wäsch- und Kleidungs-Stücken nichts verdorben, verunreiniget, oder wohl gar verschleppt werde, sondern sie haben auf ihre Erhaltung die genaueste Aufsicht zu führen.

§. 20. So wie jedem Stuben-Vater und jeder Stuben-Mutter wenn sie ihre Pflichten genau erfüllen, wochentlich eine besondere Belohnung von 14 Kreuzern zuerkannt, und davon mit jedesmahligem Vorwissen und Genehmigung der Verwaltung die Verwendung der Hälfte zur Anschaffung einer Speise, eines Getränkes, Tabacks oder anderer passenden Emolumente gestattet, die andere Hälfte aber ihnen bey ihrem Austritt aus dem Strafhause erfolgt werden wird, so wird auch jede Uebertretung der hier bezeichneten Vorschriften unnachsichtlich nach Beschaffenheit der Umstände mit einer jener Strafarten bestraft werden, welche in dem 20. §. der Verhaltens-Vorschriften für die Sträflinge überhaupt für die Vergehungen und Fehlritte der Sträflinge vorgeschrieben sind.

Wien am 18. Junius 1817

Augustin Reichmann<sup>1</sup> Freyh. v. Hochkirchen, der k. k. allgemeinen Hofkammer Vice-Präsident, und des Nied. Oesterr. Regierungs-Präsidiums Verweser.

Von der k. k. n. öst. Landesregierung

Andreas Pichler<sup>2</sup>, k. k. Nied. Oesterr. Regierungsrath

### Anmerkungen

- 1 August Reichmann, seit 1813 Freiherr von Hochkirchen (1755–1828), seit 1817 (bis 1828) Präsident der Niederösterreichischen Regierung, Ehrenbürger der Stadt Wien für seine fürsorgende Tätigkeit während der Besetzung durch die Franzosen. Felix Czeike, Historisches Lexikon Wien. Bd. 4, Wien 1995, S. 648; Albert Starzer, Beiträge zur Geschichte der Niederösterreichischen Statthalterei. Die Landeschefs und Räte dieser Behörde von 1501 bis 1896, Wien 1897, S. 374–378.
- 2 Andreas Eugen Pichler (1764–1837), Regierungsrat seit 1802, später Kanzleidirektor, Mann der bedeutenden Schriftstellerin Karoline Pichler. Felix Czeike, Historisches Lexikon Wien (wie Anm. 1), S. 549 f.; Starzer, Niederösterreichische Statthalterei (wie Anm. 1), S. 473.